
2000 **Ausgegeben zu Bonn am 25. April 2000** **Nr. 17**

Tag	Inhalt	Seite
11. 4. 2000	Verordnung zur Aufhebung der Bauordnung für Luftfahrtgerät und der Achten Durchführungsverordnung zur Bauordnung für Luftfahrtgerät FNA: 96-1-16, 96-1-16-8	529
14. 4. 2000	Erste Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Chemiewaffenübereinkommen (1. ÄndCWÜV) FNA: 188-59-1	530
18. 4. 2000	Verordnung zur Änderung der Viehverkehrsverordnung und anderer tierseuchenrechtlicher Vorschriften FNA: 7831-1-41-17, 7831-1-40-7, 7831-1-40-8, 7831-1-41-7, 7831-1-41-9, 7831-1-41-11, 7831-1-41-20, 7831-1-41-24, 7831-1-41-24, 7831-1-41-24, 7831-1-46-6, 7831-1-48-1, 7831-1-49-1, 7831-1-49-3, 7831-8-1, 7831-8-1, 7831-10	531
18. 4. 2000	Neufassung der Viehverkehrsverordnung FNA: 7831-1-41-17	546
<hr/> Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	568

Verordnung zur Aufhebung der Bauordnung für Luftfahrtgerät und der Achten Durchführungsverordnung zur Bauordnung für Luftfahrtgerät

Vom 11. April 2000

Auf Grund des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 550) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen:

Artikel 1

Die Bauordnung für Luftfahrtgerät vom 16. August 1974 (BGBl. I S. 2058), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 3. August 1998 (BGBl. I S. 2010), sowie die Achte Durchführungsverordnung zur Bauordnung für Luftfahrtgerät (Bauvorschriften für Hängegleiter und Gleitsegel) vom 16. Januar 1998 (BAnz. Nr. 31a vom 14. Februar 1998) werden aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. April 2000

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Reinhard Klimmt

**Erste Verordnung
zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Chemiewaffenübereinkommen
(1. ÄndCWÜV)**

Vom 14. April 2000

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1954) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Ausführungsverordnung zum Chemiewaffenübereinkommen vom 20. November 1996 (BGBl. I S. 1794) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird der folgende § 1a eingefügt:

„§ 1a

Verbote für Chemikalien der Liste 2

Es ist verboten, Chemikalien der in Anhang 1 zu dieser Verordnung aufgeführten Liste 2

1. aus einem Nichtvertragsstaat einzuführen,
2. in einen Nichtvertragsstaat auszuführen oder
3. als Deutscher entsprechende Handlungen nach der Nummer 1 oder 2 im Ausland vorzunehmen.“

2. § 2 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. Chemikalien der in Anhang 1 zu dieser Verordnung aufgeführten Liste 3 in einen Nichtvertragsstaat ausführt,“.

3. § 9 erster Halbsatz wird wie folgt neu gefasst:

„Die §§ 1, 1a, 2, 4 und 6 finden keine Anwendung,“.

4. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. entgegen § 1a Nr. 1 oder 2 eine Chemikalie einführt oder ausführt oder als Deutscher entsprechende Handlungen im Ausland vornimmt.“

- b) In Absatz 3 Nr. 3 wird die Angabe „2 oder“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. April 2000 in Kraft.

Berlin, den 14. April 2000

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister des Auswärtigen
J. Fischer

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Müller

**Verordnung
zur Änderung der Viehverkehrsverordnung
und anderer tierseuchenrechtlicher Vorschriften**

Vom 18. April 2000

Auf Grund des

- § 14 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313, 2610) verordnet die Bundesregierung,
- § 7 Abs. 1, des § 17h Nr. 2 und 3, des § 68 Abs. 2, der §§ 73a und 78a Abs. 2 Nr. 1, des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 1 Nr. 3, 4, 6, 7, 11 bis 15, 17 und 19, des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18, 20 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 1 und § 23 sowie des § 79 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 78 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2038) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

**Artikel 1
Änderung der
Vieverkehrsverordnung**

Die Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1999 (BGBl. I S. 1674) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die den Abschnitt 3 betreffenden Zeilen werden wie folgt gefasst:
„Viehausstellungen, Viehmärkte,
Schlachtstätten 3 bis 11“.
 - b) Die den Abschnitt 4 betreffenden Zeilen werden wie folgt gefasst:
„Gastställe 12“.
 - c) Die den Abschnitt 7 betreffende Zeile wird wie folgt gefasst:
„Viehhandelsunternehmen,
Transportunternehmen,
Sammelstellen 15 bis 15g“.
 - d) Nach Abschnitt 10d wird folgender Abschnitt eingefügt:
„Abschnitt 10e: Kennzeichnung
von Einhufern 24k“.
2. Die Überschrift des Abschnitts 3 wird wie folgt gefasst:
„Abschnitt 3
Viehausstellungen, Viehmärkte, Schlachtstätten“.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „ , Viehsammelstellen“ gestrichen.
 - b) Absatz 1 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die neuen Absätze 1 bis 3.

- d) In dem neuen Absatz 1 wird das Wort „ , Viehsammelstellen“ gestrichen.
- e) In dem neuen Absatz 2 werden die Worte „und Viehsammelstellen“ gestrichen und die Angabe „Absatz 2 Nr. 1 bis 7“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 1 bis 7“ ersetzt.
4. § 4 wird aufgehoben.
5. § 5 wird wie folgt gefasst:
„§ 5
Schlachtstätten

(1) Nach § 11 der Fleischhygiene-Verordnung zugelassene Schlachtbetriebe oder nach § 11a der Fleischhygiene-Verordnung registrierte Schlachtbetriebe, in denen Rinder, Schweine oder Schafe geschlachtet werden, sowie nach § 11 der Geflügel-fleischhygiene-Verordnung zugelassene Geflügel-schlachtbetriebe, in denen Geflügel geschlachtet wird (Schlachtstätten), müssen
 1. den Anforderungen des § 3 Abs. 1 entsprechen,
 2. Buchten oder Räumlichkeiten zur vorläufigen Unterbringung oder, im Falle von Geflügel, zur Untersuchung der Tiere haben,
 3. an Rampen ausreichende Beleuchtung haben.
 (2) Die zuständige Behörde kann für registrierte Schlachtbetriebe Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 zulassen, wenn sichergestellt ist, dass der Schutzzweck der Verordnung erfüllt ist.“
6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „durch Marken“ durch die Worte „mit Ohrmarken“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die zuständige Behörde kann den Auftrieb auf bestimmte Stunden beschränken.“
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „und Viehhöfe“ gestrichen.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „und Viehhöfe“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „oder Viehhof“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „Schlachthöfe und Großschlachtstätten“ durch das Wort „Schlachtstätten“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Worte „und Viehsammelstellen“ gestrichen.

8. § 9 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden die Worte „, Schlachthöfen und Großschlachtstätten“ durch die Worte „und Schlachtstätten“ ersetzt.
 - Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Abtrieb von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen von einem Schlachtviehmarkt oder einer Schlachtstätte bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden

 - für fehlgeleitete oder tragende Tiere mit der Einschränkung, dass die Tiere im Bereich der zuständigen Behörde bleiben müssen oder die für den Bestimmungsort zuständige Behörde zugestimmt hat,
 - für Rinder, die in einen Rindermastbetrieb verbracht werden sollen, wenn sichergestellt ist, dass sie bis zum Verbringen zur Schlachtung dort bleiben, und Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Satz 1 gilt nicht für die Tiere, die unmittelbar auf einen anderen Schlachtviehmarkt oder eine Schlachtstätte verbracht werden.“
- Absatz 2 wird aufgehoben.
 - Absatz 3 wird aufgehoben.
9. In § 10 werden die Worte „, Schlachthöfen oder Großschlachtstätten“ durch die Worte „oder Schlachtstätten“ ersetzt.
10. § 11 wird aufgehoben.
11. Die Überschrift des Abschnitts 4 wird wie folgt gefasst:
- „Abschnitt 4
Gastställe“.
12. In § 12 Satz 1 werden die Worte „, Händlerställe und genossenschaftliche Handelsställe“ gestrichen.

13. Abschnitt 7 wird wie folgt gefasst:
- „Abschnitt 7
Viehhandelsunternehmen,
Transportunternehmen, Sammelstellen

§ 15

Anzeige

Wer gewerbsmäßig mit Vieh handelt oder gewerbsmäßig oder im Rahmen der arbeitsteiligen Tierproduktion Vieh transportiert oder eine Sammelstelle betreibt, hat dies spätestens bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

§ 15a

Viehhandelsunternehmen

(1) Ein Betrieb, der darauf gerichtet ist, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde oder Geflügel gewerbsmäßig unmittelbar oder über Dritte zu kaufen und innerhalb von 30 Tagen nach dem Kauf wieder

zu verkaufen oder in einen anderen Betrieb oder eine andere Einrichtung umzusetzen (Viehhandelsunternehmen), bedarf der Zulassung durch die zuständige Behörde. Eine Zulassung ist nicht erforderlich, wenn die in Satz 1 bezeichneten Tiere lediglich zwischen Käufer und Verkäufer vermittelt werden.

(2) Ein Viehhandelsunternehmen wird auf Antrag des Unternehmers von der zuständigen Behörde zugelassen, wenn

- die Bedingungen der Anlage 1 erfüllt sind und
- sichergestellt ist, dass die Bestimmungen der Anlage 2 eingehalten werden.

Die Zulassung ist auf die im Antrag genannte Betriebsstätte zu begrenzen; sie kann auf den Handel mit Tieren derselben Art oder bestimmter Arten beschränkt werden.

§ 15b

Transportunternehmen

(1) Ein Betrieb, der darauf gerichtet ist, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde oder Geflügel gewerbsmäßig oder im Rahmen der arbeitsteiligen Tierproduktion zu transportieren oder Dritten für gewerbsmäßige Transporte dieser Tiere Transportmittel zur Verfügung zu stellen (Transportunternehmen), bedarf der Zulassung durch die zuständige Behörde.

(2) Ein Transportunternehmen wird auf Antrag des Unternehmers von der zuständigen Behörde zugelassen, wenn

- die Bedingungen der Anlage 1 Nr. 1 Buchstabe c, d, e und f, Nr. 2 und 3 Buchstabe a erfüllt sind und
- sichergestellt ist, dass die Bestimmungen der Anlage 2 Nr. 2 bis 4 eingehalten werden.

Die Zulassung kann auf den Transport von Tieren derselben Art oder bestimmter Arten beschränkt werden.

§ 15c

Sammelstelle

(1) Eine Einrichtung, an der Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde oder Geflügel aus verschiedenen Ursprungsbetrieben für den Handel zusammengeführt werden (Sammelstelle), bedarf der Zulassung durch die zuständige Behörde. Satz 1 gilt nicht für Viehausstellungen, Viehmärkte, die Betriebsstätten eines Viehhandelsunternehmens und Schlachtstätten.

(2) Eine Sammelstelle wird auf Antrag des Betreibers von der zuständigen Behörde zugelassen, wenn

- die Bedingungen der Anlage 1 Nr. 1, 3, 4 und 5 erfüllt sind,
- sichergestellt ist, dass die Anforderungen der Anlage 2 Nr. 2 bis 4 eingehalten werden, und
- die Sammelstelle gleichzeitig nur für Zucht- und Nutztiere oder nur für Schlachttiere betrieben wird.

Die Zulassung kann auf die Zusammenführung von Tieren derselben Art oder bestimmter Arten beschränkt werden.

§ 15d

Registrierung und
Bekanntmachung der Zulassung

(1) Die zuständige Behörde erfasst die nach § 11 der Fleischhygiene-Verordnung zugelassenen und die nach § 11a der Fleischhygiene-Verordnung registrierten Schlachtstätten sowie die zugelassenen Viehhandelsunternehmen, Transportunternehmen und Sammelstellen unter Erteilung einer zwölfstelligen Registriernummer in einem Register. Die Registriernummer wird aus der für die Gemeinde des Betriebes vorgesehenen amtlichen Schlüsselnummer des vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Gemeindeschlüsselverzeichnisses sowie einer vierstelligen Betriebsnummer gebildet. Ein nach § 15 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung zugelassener Betrieb gilt auch als nach dieser Verordnung zugelassen.

(2) Die zuständige Landesbehörde teilt dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Zulassung und Registrierung von Schlachtstätten nach der Fleischhygiene-Verordnung sowie die Zulassung von Viehhandelsunternehmen, Transportunternehmen und Sammelstellen unter Angabe der erteilten Registriernummer sowie die Rücknahme oder den Widerruf einer Zulassung mit.

(3) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gibt die zugelassenen und registrierten Schlachtstätten sowie die zugelassenen Viehhandelsunternehmen, Transportunternehmen und Sammelstellen unter Angabe der erteilten Registriernummer im Bundesanzeiger bekannt.

§ 15e

Ruhen der Zulassung

Stellt die zuständige Behörde bei einem zugelassenen Viehhandelsunternehmen, Transportunternehmen oder einer zugelassenen Sammelstelle fest, dass die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt sind, so ordnet sie das Ruhen der Zulassung bis zur Behebung der festgestellten Mängel an.

§ 15f

Amtliche Beaufsichtigung

Der Betrieb von Viehhandelsunternehmen, Transportunternehmen und Sammelstellen unterliegt der Beaufsichtigung durch den beamteten Tierarzt.“

14. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Viehtransportfahrzeuge sowie alle bei der Beförderung lebenden Viehs benutzten Behältnisse und Gerätschaften sind nach jedem Transport, spätestens jedoch nach Ablauf von 29 Stunden seit Beginn des Transports, zu reinigen und zu desinfizieren.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „Viehhöfe“ durch das Wort „Sammelstellen“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 15b in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 1 Buchstabe e“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird das Wort „, Viehsammelstellen“ gestrichen.

15. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Viehladestellen, Laderampen, Räume für die vorübergehende Unterkunft und die Vermarktung von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden oder Geflügel und Zu- und Abtriebswege, Plätze zum Be- und Entladen auf Viehmärkten, Sammelstellen, in Schlachtstätten und bei Viehhandelsunternehmen sowie die benutzten Gerätschaften sind nach jeder zusammenhängenden Benutzung zu reinigen und zu desinfizieren. Gastställe und die Betriebsstätten von Viehhandelsunternehmen sind nach jeder Räumung oder bei kontinuierlicher Belegung in regelmäßigen Abständen von höchstens einer Woche zu reinigen und zu desinfizieren.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die zuständige Behörde kann in Zeiten erhöhter Seuchengefahr anordnen,

1. dass die in Absatz 1 genannten Flächen, Räume und Gerätschaften in kürzeren Zeitabständen als dort vorgeschrieben gereinigt und desinfiziert werden,

2. dass bei Viehhandelsunternehmen, Transportunternehmen, auf Schlachtstätten oder auf Sammelstellen eine häufigere Reinigung und Desinfektion durchgeführt wird, als im Reinigungs- und Desinfektionsplan vorgesehen ist,

3. welche Art des Desinfektionsmittels zu verwenden ist.“

16. § 19c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Klammerangabe „(beauftragte Stelle)“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Ohrmarken werden dem Tierhalter von der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle auf Antrag und unter angemessener Berücksichtigung des voraussichtlichen Bedarfs zugeteilt.“

17. § 19d wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „vor der Abgabe“ durch die Worte „vor dem Verbringen“ ersetzt und die Klammerangabe „(beauftragte Stelle)“ gestrichen.

b) Absatz 1a wird wie folgt gefasst:

„(1a) Die Ohrmarken werden dem Tierhalter von der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle auf Antrag und unter angemessener Berücksichtigung des voraussichtlichen Bedarfs zugeteilt.“

18. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Wer gewerbsmäßig Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde oder Geflügel handelt, transportiert oder vermittelt oder eine Sammelstelle betreibt, hat über die in seinem Besitz befindlichen und die von ihm gehandelten, transportierten oder vermittelten Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde oder Geflügel ein Viehkontrollbuch gemäß den Sätzen 2 und 3 zu führen; dies gilt auch für Genossenschaften und Erzeugergemeinschaften, die Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde oder Geflügel übernehmen oder abgeben, sowie für Brütereien, die Küken auch aus Brütereien anderer Betriebe erbrüten und abgeben. Dem Viehkontrollbuch müssen folgende Angaben zu entnehmen sein:

1. Ort und Tag der Übernahme sowie Name und Anschrift des bisherigen Besitzers,
2. Tag der Abgabe sowie Name und Anschrift des Übernehmers,
3. die Registriernummer des Transportunternehmens, das die Tiere zu einer Sammelstelle oder einem Viehhandelsunternehmen liefert oder von diesen Betrieben abtransportiert, sowie das Kraftfahrzeugkennzeichen des Viehtransportfahrzeugs,
4. folgende Beschreibung der Tiere:
 - a) bei Rindern die Ohrmarkennummer,
 - b) bei Schweinen Stückzahl, ungefähres Alter, Kennzeichnung,
 - c) bei Schafen und Ziegen Stückzahl, Kennzeichnung,
 - d) bei Pferden Geschlecht, Farbe, ungefähres Alter, Abzeichen, Markierungen,
 - e) bei Geflügel Stückzahl, Rasse, ungefähres Alter.“

b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:

„Die Eintragungen sind abweichend von § 24 Abs. 2 Satz 1 vor Beginn des Transportes vorzunehmen.“

19. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Ein Viehhandelsunternehmer, ein Transportunternehmer und der Betreiber einer Sammelstelle oder einer Schlachtstätte haben schriftliche Aufzeichnungen zu führen über Art, Bezug und Verbrauch von Desinfektionsmitteln. Die Aufzeichnungen sind nach Datum geordnet aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.“

20. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Kontrollbücher und das Deckregister müssen gebunden, chronologisch aufgebaut und

mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Das Viehkontrollbuch, das Transportkontrollbuch und das Deckregister dürfen jedoch statt in gebundener Form auch

1. als Loseblattsysteme oder
2. in automatisierter Form

geführt werden. Das Transportkontrollbuch und das Desinfektionskontrollbuch können zusammen als ein Buch geführt werden. Die Kontrollbücher müssen dem Muster der Anlage 3 entsprechen.

(2) Die Eintragungen sind unverzüglich nach Ausführung der aufzeichnungspflichtigen Tätigkeit in dauerhafter Weise vorzunehmen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „ein Jahr“ durch die Angabe „drei Jahre“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „dem Schluss des Kalenderjahres“ durch die Worte „Ablauf des 31. Dezember desjenigen Jahres“ ersetzt.

21. § 24a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Verfüttern von Speiseabfällen an Klautiere ist verboten. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen für das Verfüttern an Schweine zulassen, sofern die Speiseabfälle vor dem Verfüttern einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Erhitzungsverfahren unterworfen worden sind, durch das Tierseuchenerreger abgetötet werden, und Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen. Satz 1 gilt nicht für Einzelfuttermittel im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Futtermittelgesetzes, die in zulassungsbedürftigen Betrieben nach § 2 der Futtermittelherstellungs-Verordnung hergestellt worden sind.“

b) Absatz 1 Satz 2, der durch Nummer 21 Buchstabe a dieser Verordnung geändert wird, wird ab dem 28. April 2000 wie folgt gefasst:

„Die zuständige Behörde kann Ausnahmen für das Verfüttern an Schweine genehmigen, sofern die Speiseabfälle vor dem Verfüttern in einer in ausreichender Entfernung von einem Betrieb mit Klautierhaltung gelegenen Erhitzungsanlage einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Erhitzungsverfahren unterworfen worden sind, durch das Tierseuchenerreger abgetötet werden.“

c) Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. hydrolisierte Proteine mit einem Molekulargewicht von weniger als 10 000 Dalton, die

- a) aus Häuten und Fellen von Tieren gewonnen worden sind, die gemäß Anhang I Kapitel VI der Richtlinie 64/433/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch zwecks Ausdehnung ihrer Bestimmungen auf die Gewinnung und das Inverkehrbringen von frischem Fleisch (ABl. EG Nr. L 268 S. 69) in der

- jeweils geltenden Fassung in einem Schlachthof geschlachtet, vor der Schlachtung von einem amtlichen Tierarzt untersucht und auf Grund dieser Untersuchung für schlachttauglich im Sinne der genannten Richtlinie befunden wurden,
- b) in einem Verfahren hergestellt worden sind, das geeignete Maßnahmen zur Minimierung der Kontamination der Häute umfasst und bei dem die Häute mit Salzlauge behandelt, gekalkt und gründlich gewaschen, dann mindestens drei Stunden bei einer Temperatur von > 80 °C einem pH-Wert von > 11 ausgesetzt und danach 30 Minuten bei > 140 °C und > 3,6 bar hitzebehandelt oder einem vergleichbaren, von der Kommission nach Stellungnahme des zuständigen Wissenschaftlichen Ausschusses genehmigten Herstellungsverfahren unterzogen werden, und
- c) aus Betrieben stammen, die nach dem Konzept der Gefahrenidentifizierung und -bewertung Eigenkontrollen durchführen,“.
22. § 24b wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „zum Zwecke der Zucht oder der tierischen Produktion“ gestrichen.
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Sätze 1 und 2 gelten für Halter von Einhufern entsprechend.“
23. § 24c wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
„(1) Wer Schweine oder mehr als drei Mutterschafe oder -ziegen hält, hat ein Bestandsregister zu führen. Für Rinderhalter gilt § 24i.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) § 24 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 2, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Im Falle eines automatisiert geführten Bestandsregisters ist auf Verlangen der zuständigen Behörde der erforderliche Ausdruck auf Kosten des Tierhalters vorzulegen.“
24. § 24d wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird die Klammerangabe „(beauftragte Stelle)“ gestrichen.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Anlage 1“ durch die Angabe „Anlage 4“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Anlage 2“ durch die Angabe „Anlage 5“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 werden die Worte „bei der zuständigen Behörde oder der beauftragten Stelle“ durch die Worte „bei der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle“ ersetzt.
25. In § 24e werden im letzten Satzteil die Worte „der zuständigen Behörde oder der beauftragten Stelle“ durch die Worte „der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle“ ersetzt.
26. In § 24f Abs. 1 werden die Worte „nach Landesrecht zuständigen Behörde oder beauftragten Stelle“ durch die Worte „zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle“ ersetzt sowie in Nummer 2 Buchstabe d die Angabe „Anlage 3“ durch die Angabe „Anlage 6“ ersetzt.
27. In § 24g Abs. 1 werden die Worte „nach Landesrecht zuständigen Behörde oder beauftragten Stelle“ durch die Worte „zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle“ ersetzt.
28. § 24h wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Anlage 4“ durch die Angabe „Anlage 7“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Die zuständige Behörde oder die beauftragte Stelle“ durch die Worte „Die zuständige Behörde oder eine von dieser beauftragte Stelle“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Anlage 2“ durch die Angabe „Anlage 5“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden nach den Worten „die zuständige Behörde oder“ die Worte „eine von dieser“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für vor dem 1. Juli 1998 geborene Rinder, die innergemeinschaftlich behandelt werden.“
29. § 24i wird wie folgt gefasst:
- „§ 24i
Register für Rinderhaltungen
- (1) Der Tierhalter hat über seinen Rinderbestand ein Register gemäß den Sätzen 2, 3 und 4 mit dem Inhalt des Musters der Anlage 8 zu führen. Der Tierhalter hat jedes in seinem Bestand vorhandene Rind unverzüglich in dauerhafter Weise in das Register einzutragen, und zwar unter Angabe
1. der Ohrmarkennummer nach Maßgabe des § 24d Abs. 4 Satz 1,
 2. des Geburtsdatums,
 3. des Geschlechts,
 4. der Rasse nach dem Schlüssel der Anlage 6,
 5. der Ohrmarkennummer des Muttertieres von ab dem 1. Januar 1998 geborenen Rindern und von denjenigen Rindern, von denen die Ohrmarkennummer des Muttertieres nach § 24f Abs. 2 im Einzelfall nachgewiesen worden ist,
 6. des Namens, der Anschrift des Tierhalters oder der Registriernummer des Betriebes, von dem das Rind übernommen worden ist, sowie des Zugangsdatums,

7. des Namens, der Anschrift des Tierhalters oder der Registriernummer des Betriebes, an den das Rind abgegeben worden ist, sowie des Abgangsdatums.

Abweichend von Satz 2 Nr. 6 hat der Tierhalter innerhalb von sieben Tagen einzutragen, wenn der Zugang eines Rindes durch Geburt in seinem Betrieb erfolgt ist. Abweichend von Satz 2 Nr. 7 hat der Tierhalter einzutragen, wenn der Abgang eines Rindes durch Verendung oder Schlachtung in seinem Betrieb erfolgt ist.

(2) Soweit nach Artikel 7 Abs. 1 oder 4 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 in Verbindung mit Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2629/97 nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, hat der Tierhalter das Register chronologisch, mit fortlaufenden Seitenzahlen und in gebundener oder automatisierter Form zu führen.

(3) Der Tierhalter hat das Register vier Jahre lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des 31. Dezember desjenigen Jahres, in dem die letzte Eintragung gemacht worden ist. Im Falle eines automatisiert geführten Registers hat der Tierhalter den erforderlichen Ausdruck auf Verlangen der zuständigen Behörde auf seine Kosten vorzulegen.“

30. Nach Abschnitt 10d wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Abschnitt 10e

Kennzeichnung von Einhufern

§ 24k

Equidenpass

Einhufer, die in ein Zuchtbuch eingetragen sind oder dort vermerkt sind und eingetragen werden können, sowie Einhufer, die an sportlichen Wettkämpfen teilnehmen, dürfen aus einem Bestand nur verbracht oder abgegeben werden, wenn sie von einem Dokument zur Identifizierung begleitet sind, das

1. bei Einhufern, die vor dem 1. Januar 1998 geboren sind,
 - a) dem Anhang der Richtlinie 90/427/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden (ABl. EG Nr. L 224 S. 55) in der jeweils geltenden Fassung oder
 - b) dem Anhang der Entscheidung 93/623/EWG der Kommission vom 20. Oktober 1993 über das Dokument zur Identifizierung eingetragener Equiden (Equidenpass) (ABl. EG Nr. L 298 S. 45) in der jeweils geltenden Fassung,
2. bei Einhufern, die nach dem 31. Dezember 1997 geboren sind, dem Anhang der Entscheidung 93/623/EWG

entspricht. Das Dokument zur Identifizierung nach Satz 1 muss von einer anerkannten Züchtervereinigung oder in Fällen, in denen die Einhufer nicht in ein Zuchtbuch eingetragen oder dort vermerkt sind, von einer internationalen Wettkampforganisation ausgestellt sein. Für andere als in Satz 1 genannte Einhufer gilt Satz 1 Nr. 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass

lediglich die Kapitel I bis IV und IX des Anhangs der Entscheidung 93/623/EWG auszufüllen sind und das Dokument zur Identifizierung von der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle ausgestellt wird.“

- 30a. Nach Abschnitt 10e wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Abschnitt 10f

Viehhaltung in besonderen Fällen

§ 24l

(1) Halter von nicht in § 24b Satz 1 genannten Klautieren oder Kameliden haben ihren Betrieb entsprechend § 24b Satz 1 und 2 anzuzeigen und ein Bestandsregister nach § 24c Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 zu führen.

(2) Für kennzeichnungspflichtiges Vieh, das in Zoos, Zirkussen oder ähnlichen Einrichtungen gehalten wird, kann die zuständige Behörde andere Kennzeichnungen erlauben, wenn die jederzeitige Ablesbarkeit gewährleistet wird.“

31. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer

a) mit einer Genehmigung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 oder § 14 Abs. 1 oder

b) mit einer Zulassung nach § 14 Abs. 4, § 15a Abs. 1 Satz 1, § 15b Abs. 1, § 15c Abs. 1 Satz 1, § 17 Abs. 2 oder § 24a Abs. 1 Satz 2 verbundenen vollziehbaren Auflage,

2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Abs. 5, § 3 Abs. 3, § 6 Abs. 2, § 8 Abs. 1 Satz 3, § 16 Abs. 3 oder § 17 Abs. 3 oder

3. einer vollziehbaren Auflage nach § 14 Abs. 2 Satz 3

zuwiderhandelt.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. ohne Genehmigung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 ein Tier von einem Schlachtviehmarkt oder einer Schlachtstätte abtreibt,“.

- bb) Nummer 5 wird aufgehoben.

- cc) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. entgegen § 15 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,“.

- dd) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer eingefügt:

„10a. ohne Zulassung nach § 15a Abs. 1 Satz 1, § 15b Abs. 1 oder § 15c Abs. 1 Satz 1 ein Viehhandelsunternehmen, ein Transportunternehmen oder eine Sammelstelle betreibt,“.

- ee) In Nummer 13 werden nach der Angabe „§ 24“ die Angabe „Abs. 3“ eingefügt und die Angabe „24g“ durch die Angabe „24i Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 oder 3“ ersetzt.
- ff) Nummer 14 wird wie folgt gefasst:
 „14. entgegen § 24a Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 Speiseabfälle oder Futtermittel verfüttert.“
- gg) Nummer 15 wird wie folgt gefasst:
 „15. eine Anzeige nach § 24b Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit § 24b Satz 3, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.“
- hh) In Nummer 20 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- ii) In Nummer 21 wird der Punkt am Ende des Satzes durch das Wort „oder“ ersetzt.
- jj) Nach Nummer 21 wird folgende Nummer angefügt:
 „22. entgegen § 24k einen Einhufer verbringt oder abgibt.“
32. § 25a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Wer am 25. April 2000 im Sinne des § 15 Satz 1 gewerbsmäßig mit Vieh handelt oder gewerbsmäßig oder im Rahmen der arbeitsteiligen Tierproduktion Vieh transportiert oder eine Sammelstelle betreibt, hat dies bis zum 25. Mai 2000 der zuständigen Behörde anzuzeigen.“
- b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze angefügt:
 „(4) Am 25. April 2000 bestehende Betriebe im Sinne des § 15a Abs. 1 Satz 1 und des § 15b Abs. 1 und bestehende Sammelstellen im Sinne des § 15c Abs. 1 Satz 1 gelten vorläufig als zugelassen. Die vorläufige Zulassung erlischt, wenn nicht bis zum 25. April 2001 die Erteilung der endgültigen Zulassung nach §§ 15a, 15b oder § 15c beantragt wird oder, im Falle rechtzeitiger Antragstellung, mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag.
- (5) Wer am 25. April 2000 Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Hühner oder Truthühner zu einem anderen Zweck als zum Zwecke der Zucht oder der tierischen Produktion hält, hat seinen Betrieb nach § 24b Satz 1 bis zum 5. Mai 2000 der zuständigen Behörde anzuzeigen. Wer am 25. April 2000 Einhufer hält, hat dies nach § 24b Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 bis zum 25. Juni 2000 der zuständigen Behörde anzuzeigen.
- (6) Rinder, für die bis zum 25. September 2000 nach § 24h Abs. 1 Rinderpässe ausgestellt worden sind, die den Bestimmungen des Artikels 6 Abs. 1 und des Artikels 7 der Verordnung (EG) Nr. 2629/97 in der jeweils geltenden Fassung und der Anlage 4 dieser Verordnung in der am 25. April 2000 geltenden Fassung entsprechen, dürfen nach § 24h Abs. 1 aus einem Bestand verbracht oder abgegeben oder innergemeinschaftlich gehandelt werden, wenn sie von diesen Rinderpässen begleitet sind. Satz 1 gilt entsprechend für Rinder, deren Begleitpapiere nach § 24h Abs. 4 Satz 1 oder 2 den Rinderpässen nach § 24h Abs. 1 gleichstehen, ausgenommen solche Rinder, die innergemeinschaftlich gehandelt werden.“
33. Die bisherigen Anlagen 1 bis 3 werden durch folgende Anlagen ersetzt:

„Anlage 1
 (zu § 15a Abs. 2, § 15b Abs. 2 und § 15c Abs. 2)

Voraussetzungen für die Zulassung eines Viehhandelsunternehmens, eines Transportunternehmens oder einer Sammelstelle

1. Es müssen vorhanden sein
 - a) geeignete Anlagen, damit die Tiere entladen und artgerecht gehalten werden können. Diese Anlagen müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Insbesondere müssen Unterkunftsräume für Vieh mit flüssigkeitsundurchlässigem Boden und glatten Wänden ausgestattet sein. Vorhandene Räume und Laderampen müssen ausreichend beleuchtet sein;
 - b) geeignete Einrichtungen zur Fixierung, Überwachung und Absonderung von Tieren, so dass beim Auftreten einer ansteckenden Krankheit alle seuchenkranken und verdächtigen Tiere abgesondert werden können;
 - c) geeignete Einrichtungen zur Lagerung von Einstreu, Dung und flüssigen Stallabgängen oder der Nachweis, dass die Lagerung durch Dritte besorgt wird;
 - d) ein geeigneter Platz zum Waschen der Transportfahrzeuge und unter Druck stehendes warmes Wasser zur Reinigung sowie eine geeignete Desinfektionsvorrichtung für Transportfahrzeuge, die das ganze Jahr über eine ausreichende Desinfektion gewährleistet, oder der Nachweis, dass die Reinigung und Desinfektion der Transportfahrzeuge durch Dritte besorgt wird. Der Boden muss befestigt und flüssigkeitsundurchlässig sein und Gefälle zu einem Abfluss haben, der in eine Einrichtung zur Sammlung des Abwassers mündet;
 - e) eine Einrichtung zur Desinfektion der Hände und des Schuhwerks;
 - f) ein Raum für den beamteten Tierarzt.

2. Die zu verwendenden Viehtransportfahrzeuge müssen den Anforderungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 entsprechen.
3. Der Viehhandelsunternehmer, Transportunternehmer und der Betreiber einer Sammelstelle müssen über einen schriftlichen Reinigungs- und Desinfektionsplan verfügen
 - a) für die Reinigung und die Desinfektion der Fahrzeuge,
 - b) für die Reinigung und die Desinfektion der Stallungen und Verkehrswege.

Aus dem Plan müssen die Art und Weise und die Häufigkeit der Reinigung und Desinfektion sowie das verwendete Desinfektionsmittel ersichtlich sein; er ist der zuständigen Behörde jederzeit auf Anforderung vorzulegen.
4. Auf dem Betriebsgelände müssen alle Verkehrswege und Plätze zum Ver- und Entladen von Vieh befestigt und desinfizierbar sein.
5. Der Betrieb muss so eingefriedet sein, dass Tiere nur durch überwachbare Ein- und Ausgänge in den oder aus dem Betrieb verbracht werden können.

Anlage 2
(zu § 15a Abs. 2, § 15b Abs. 2 und § 15c Abs. 2)

Anforderungen an den Betrieb eines
Viehhandelsunternehmens, eines Transportunternehmens oder einer Sammelstelle

1. Der Viehhandelsunternehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass
 - a) eine Ausbreitung von Tierseuchen verhindert wird und
 - b) das Personal regelmäßig im Umgang mit den Tieren geschult wird.
2. Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde oder Geflügel dürfen nur gehandelt, transportiert oder auf andere Weise verbracht werden, wenn sie keine Anzeichen aufweisen, die auf eine übertragbare Krankheit hinweisen, es sei denn, die Tiere werden mit Genehmigung der zuständigen Behörde zur unmittelbaren Schlachtung oder zur Tötung und unschädlichen Beseitigung verbracht.
3. Zucht- und Nutztiere dürfen nicht zusammen mit Schlachttieren aus einem anderen Betrieb, und Zucht- und Nutztiere verschiedener Tierarten dürfen nicht zusammen in einem Fahrzeug transportiert werden.
4. Zucht- und Nutztiere dürfen nach Verlassen des Betriebes oder der Sammelstelle auf dem Transport bis zur Ankunft am Bestimmungsort nicht mit Tieren in Berührung kommen, die keinen gleichwertigen Gesundheitsstatus haben.

Anlage 3
(zu § 24 Abs. 1)

Muster für Kontrollbücher
A. Viehhandelskontrollbuch

Abgabe		Identifizierung	Übernehmer		
1	2	3	4	5	6
Ort und Datum der Übernahme	bisheriger Besitzer a) Name und Anschrift b) Registriernummer bei Transportunternehmen c) Kfz-Kennzeichen des Transportfahrzeugs	bei Rindern Ohrmarkennummer; bei Schweinen Stückzahl, ungefähres Alter, Kennzeichnung; bei Schafen und Ziegen Stückzahl, Kennzeichnung; bei Pferden Geschlecht, Farbe, ungefähres Alter, Abzeichen, Markierungen; bei Geflügel Stückzahl, Rasse, ungefähres Alter	Datum der Abgabe	Name und Anschrift	gegebenenfalls Nr. der Gesundheitsbescheinigung

B. Transportkontrollbuch

1	2	3	4	5	6
a) Ort und Datum der Übernahme b) Uhrzeit des Verladebeginns c) Abfahrtszeit	Name und Anschrift des bisherigen Tierhalters	bei Rindern Ohrmarkennummer; bei Schweinen Stückzahl, ungefähres Alter, Kennzeichnung; bei Schafen und Ziegen Stückzahl, Kennzeichnung; bei Pferden Geschlecht, Farbe, ungefähres Alter, Abzeichen, Markierungen; bei Geflügel Stückzahl, Rasse, ungefähres Alter	Datum und Zeitpunkt der Übergabe	Fahrtziel Name und Anschrift des Übernehmers	gegebenenfalls Nr. der Gesundheitsbescheinigung

C. Desinfektionskontrollbuch

1	2	3	4	5	6
Datum des Transports	Art der beförderten Tiere	Datum der Desinfektion	Ort der Desinfektion	Desinfektionsmittel/ eingesetzte Konzentration	Name und Anschrift des Betreibers der Desinfektions-einrichtung

34. Die bisherigen Anlagen 1 bis 4 werden die Anlagen 4 bis 7.

35. In der neuen Anlage 7 wird in dem Muster des Rinderpasses das Feld 4. wie folgt geändert:

a) Nach dem Doppelpunkt werden die hochgestellte, auf die Fußnote verweisende Angabe „1)“ gestrichen und folgende Angaben angefügt:

„nein 1) ja 1)“.

b) Die Angaben unter der für den Stempel und die Unterschrift der Prämienbehörde vorgesehenen Linie wird wie folgt gefasst:

„Stempel/Unterschrift der Prämienbehörde, Datum“.

36. Nach Anlage 7 wird folgende Anlage angefügt:

Artikel 2

Änderung der Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten

§ 1 der Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten vom 9. August 1983 (BGBl. I S. 1095), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 13. März 1997 (BGBl. I S. 454) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In Absatz 1 werden die Worte „der Anzahl der betroffenen Bestände“ durch die Worte „des betroffenen Bestandes“ ersetzt.
- 2. Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung der BHV1-Verordnung

Die BHV1-Verordnung vom 25. November 1997 (BGBl. I S. 2758) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb werden nach den Worten „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 geimpften,“ die Worte „ausgenommen Reagenten,“ eingefügt.
- 2. In § 2 wird nach Absatz 4 folgender Absatz angefügt:
„(5) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass Rinder, die bei einer Untersuchung nach Absatz 4 mit positivem Ergebnis auf Antikörper gegen das gE-
- 6. Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

Glykoprotein des BHV1 untersucht worden sind, aus dem Bestand nur

- a) zur unmittelbaren Schlachtung oder,
- b) nachdem sie entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers geimpft wurden, in Bestände, in denen Rinder ausschließlich gemästet und zur Schlachtung abgegeben werden, verbracht werden dürfen.“

- 3. § 3 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Zucht- und NutZRinder dürfen in einen BHV1-freien Rinderbestand oder in einen Rinderbestand, der sich einem Sanierungsverfahren angeschlossen hat, nur eingestellt werden, wenn sie von einer amtstierärztlichen Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 oder der Anlage 3 begleitet sind.“

- 4. § 8 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
„1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 oder 5, § 4 oder § 5, jeweils auch in Verbindung mit § 6, oder“.

- 5. In Anlage 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Das (Die) Zucht-/NutZRind(er) mit der (den) Ohrmarkennummer(n)¹⁾ wurde (wurden) alle¹⁾ mit einem Impfstoff geimpft, bei dessen Herstellung ein Virusstamm verwendet wurde, der eine Deletion des Glykoprotein-E-Gens aufweist.“

„Anlage 3
(zu § 3 Abs. 1 Satz 1)

Amtstierärztliche Bescheinigung über die BHV1-Freiheit eines Rinderbestandes

Der Bestand
des

in Kreis

Land

ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 der BHV1-Verordnung vom 25. November 1997 (BGBl. I S. 2758) in der jeweils geltenden Fassung frei von einer BHV1-Infektion.

Die letzte serologische Untersuchung des Bestandes erfolgte am

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit 3 Monate¹⁾/6 Monate¹⁾/12 Monate¹⁾ nach der letzten serologischen Untersuchung, spätestens jedoch am Sie darf vor Ablauf dieser Frist nicht weiterverwendet werden, wenn Rinder des Bestandes mit nicht BHV1-freien Rindern in Berührung gekommen sind.

Stempel der
zuständigen Behörde

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.“

Artikel 4**Änderung der Bienenseuchen-Verordnung**

Die Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1995 (BGBl. I S. 1552), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 21. März 1996 (BGBl. I S. 528), wird wie folgt geändert:

1. Vor § 2 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Wer Bienen halten will, hat dies spätestens bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes anzuzeigen.“

2. In §§ 2, 3 und 5, in den Überschriften zu Abschnitt III und Abschnitt III Unterabschnitt 2, in § 7, in der Überschrift zu Abschnitt III Unterabschnitt 3 sowie in §§ 8 bis 12 werden jeweils die Worte „böartige Faulbrut“, „böartiger Faulbrut“, „böartigen Faulbrut“ durch die Worte „Amerikanische Faulbrut“, „Amerikanischer Faulbrut“, „Amerikanischen Faulbrut“ ersetzt.

3. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer vorangestellt:

„1. entgegen § 1a eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,“.

- b) Die bisherigen Nummern 1 bis 12 werden die Nummern 2 bis 13.

4. Im Abschnitt VII „Schlussvorschriften“ wird vor § 17 folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a**Übergangsvorschrift**

Wer am 25. April 2000 Bienen im Sinne des § 1a hält, hat dies bis zum 25. Juni 2000 der zuständigen Behörde unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes anzuzeigen.“

Artikel 4a**Änderung der Geflügelpest-Verordnung**

Die Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3930), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. März 1996 (BGBl. I S. 528), wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. dürfen von Geflügel stammender Dung und flüssige Stallabgänge nicht aus dem Sperrbezirk verbracht werden.“

- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ist der Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so kann die zuständige Behörde Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 anordnen. In diesem Falle gilt Absatz 4 entsprechend.“

2. Nach § 16 ist folgender § 16a einzufügen:

„§ 16a

In Zeiten erhöhter Seuchengefahr kann die zuständige Behörde die Durchführung von Geflügelmärkten, Geflügelschauen, Geflügelausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art sowie den Handel mit Geflügel ohne vorherige Bestellung verbieten oder von zusätzlichen Auflagen abhängig machen.“

3. Dem § 21 wird folgender Satz angefügt:

„Auf Anordnung der zuständigen Behörde hat der Jagdausübungsberechtigte erlegtes oder verendetes Wildgeflügel aus Sperrbezirken, Verdachtssperrbezirken oder Beobachtungsgebieten zur Untersuchung einzusenden.“

Artikel 5**Änderung der Einhufer-Blutarmut-Verordnung**

Die Einhufer-Blutarmut-Verordnung vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1845), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1151), wird wie folgt geändert:

- § 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. ansteckende Blutarmut der Einhufer, wenn diese durch

- a) serologische oder
b) hämatologische und klinische oder
c) pathologisch-anatomische
Untersuchung festgestellt ist;“.

Artikel 6**Änderung der Schweinepest-Verordnung**

Die Schweinepest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1999 (BGBl. I S. 1044) wird wie folgt geändert:

1. § 14d wird wie folgt geändert:

- a) In der Nummer 1 wird die Angabe „Nr. 9“ durch die Angabe „Nr. 7 und 9“ ersetzt.
b) Der Nummer 2 wird die Angabe „sowie § 14b Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1“ angefügt.

2. § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. im Falle der Nummer 1 Buchstabe a – ausgenommen bei Anordnung einer Notimpfung nach § 13 Abs. 1 Satz 1 – im Rahmen von Umgebungsuntersuchungen

- a) im Sperrbezirk frühestens 30 Tage nach Abnahme der Desinfektion nach Nummer 2
- aa) alle Schweine in ihren Beständen klinisch mit negativem Ergebnis auf Schweinepest untersucht worden sind und
- bb) Schweine in allen Beständen nach dem Stichprobenschlüssel des Anhangs IV der Richtlinie 80/217/EWG in der jeweils geltenden Fassung auf Schweinepest-Antikörper unter Anwendung einer Untersuchungsmethode nach Anhang I der Richtlinie 80/217/EWG in der jeweils geltenden Fassung mit negativem Ergebnis untersucht worden sind und
- b) im Beobachtungsgebiet frühestens 15 Tage nach Abnahme der Desinfektion nach Nummer 2
- aa) alle Schweine in ihren Beständen klinisch mit negativem Ergebnis auf Schweinepest untersucht worden sind und
- bb) im Rahmen einer repräsentativen Stichprobenuntersuchung auf Schweinepest-Antikörper unter Anwendung einer Untersuchungsmethode nach Anhang I der Richtlinie 80/217/EWG in der jeweils geltenden Fassung mit negativem Ergebnis untersucht worden sind.“
3. In § 25 Abs. 2 Nr. 16 wird nach der Angabe „§ 23 Abs. 1 Nr. 1,“ die Angabe „§ 14a Abs. 2 Nr. 5“ eingefügt.

Artikel 6a
Änderung der
Futtermittelherstellungs-Verordnung

§ 2 Abs. 2 der Futtermittelherstellungs-Verordnung vom 27. Mai 1993 (BGBl. I S. 737) wird wie folgt gefasst:

„(2) Ein Betrieb wird auf Antrag von der zuständigen Behörde zugelassen, wenn

1. die Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen des Betriebs den Anforderungen des Anhangs II Kapitel I – ausgenommen Nummer 1 Buchstabe a Satz 2 und Nummer 3 – der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung entsprechen und
2. sichergestellt ist, dass
 - a) im Betrieb die Bestimmungen des Anhangs II Kapitel II Nr. 1 bis 3, 5, 7 und 8 der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden,
 - b) die hergestellten Einzelfuttermittel tierischer Herkunft den Anforderungen des Anhangs II Kapitel III Nr. 2 der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung entsprechen und
 - c) im Falle von Grieben die Herstellung nach § 5 Abs. 1 der Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung erfolgt.

Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a gilt nicht für Betriebe, die ausschließlich Fischmehl herstellen. Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c gilt nicht im Falle von Grieben, die für die Herstellung von Einzelfuttermitteln für Heimtiere verwendet werden.“

Artikel 6b
Weitere Änderung
der Futtermittelherstellungs-Verordnung

(1) § 2 Abs. 2 der Futtermittelherstellungs-Verordnung vom 27. Mai 1993 (BGBl. I S. 737), die durch Artikel 6a dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Ein Betrieb wird auf Antrag von der zuständigen Behörde zugelassen, wenn

1. die Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen des Betriebs den Anforderungen des Anhangs II Kapitel I – ausgenommen Nummer 1 Buchstabe a Satz 2 und Nummer 3 – der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung entsprechen und
2. sichergestellt ist, dass
 - a) im Betrieb die Bestimmungen des Anhangs II Kapitel II Nr. 1 bis 3, 5, 7 und 8 der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden,
 - b) die hergestellten Einzelfuttermittel tierischer Herkunft den Anforderungen des Anhangs II Kapitel III Nr. 2 der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung entsprechen,
 - c) im Falle von Grieben die Herstellung nach § 5 Abs. 1 der Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung erfolgt und
 - d) im Falle von Knochen die Herstellung nach § 5 Abs. 1 der Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung erfolgt.

Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a gilt nicht für Betriebe, die ausschließlich Fischmehl herstellen. Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c und d gelten nicht im Falle von Grieben und Knochen, die für die Herstellung von Einzelfuttermitteln für Heimtiere verwendet werden.“

(2) § 2 Abs. 2 der Futtermittelherstellungs-Verordnung vom 27. Mai 1993 (BGBl. I S. 737), die zuletzt durch Absatz 1 geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Ein Betrieb wird auf Antrag von der zuständigen Behörde zugelassen, wenn

1. die Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen des Betriebs den Anforderungen des Anhangs II Kapitel I – ausgenommen Nummer 1 Buchstabe a Satz 2 und Nummer 3 – der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung entsprechen und
2. sichergestellt ist, dass
 - a) im Betrieb die Bestimmungen des Anhangs II Kapitel II Nr. 1 bis 3, 5, 7 und 8 der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden,
 - b) die hergestellten Einzelfuttermittel tierischer Herkunft den Anforderungen des Anhangs II Kapitel III Nr. 2 der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung entsprechen,
 - c) im Falle von Grieben die Herstellung nach § 5 Abs. 1 der Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung erfolgt,
 - d) im Falle von Knochen die Herstellung nach § 5 Abs. 1 der Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung erfolgt und

- e) ausgelassene Fette, die aus von Wiederkäuern stammendem Rohmaterial hergestellt werden, so gereinigt werden, dass der Rest an unlöslichen Unreinheiten insgesamt 0,15 vom Hundert des Gesamtgewichts nicht überschreitet.

Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a gilt nicht für Betriebe, die ausschließlich Fischmehl herstellen. Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c und d gelten nicht im Falle von Grieben und Knochen, die für die Herstellung von Einzelfuttermitteln für Heimtiere verwendet werden. Abweichend von Satz 1 Nr. 2 Buchstabe e wird ein Betrieb auch zugelassen, wenn sichergestellt ist, dass ausgelassene Fette, die aus von Wiederkäuern stammendem Rohmaterial hergestellt worden sind, mit einem Verfahren behandelt werden, das mindestens die Kriterien im Anhang II der Entscheidung 1999/534/EG des Rates vom 19. Juli 1999 über Maßnahmen zum Schutz gegen die transmissiblen spongiformen Enzephalopathien bei der Verarbeitung bestimmter tierischer Abfälle und zur Änderung der Entscheidung 97/735/EG der Kommission (ABl. EG Nr. L 204 S. 37) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt.“

Artikel 7

Änderung der Schweinehaltungshygieneverordnung

Die Schweinehaltungshygieneverordnung vom 7. Juni 1999 (BGBl. I S. 1252) wird wie folgt geändert:

- § 2 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Zuchtbetrieb:
ein Betrieb, der Ferkel zu Zucht- oder Mastzwecken erzeugt oder Eber hält, dabei gelten die nachfolgenden Vorschriften der §§ 3 und 4 für Zuchtbetriebe mit Eberplätzen entsprechend.“
- In § 13 Abs. 1 wird die Angabe „Anlagen 2, 4 und 5“ durch die Angabe „Anlagen 2 bis 5, ausgenommen Anlage 4 Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe a bis e und Nr. 3 Buchstabe a und c,“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Verordnung über die Fristen nach § 68 des Tierseuchengesetzes

In § 1 der Verordnung über die Fristen nach § 68 des Tierseuchengesetzes vom 1. Oktober 1973 (BGBl. I S. 1469), die durch Artikel 4 der Verordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist, wird nach Nummer 8 folgende Nummer eingefügt:

- „8a. Bovine Herpesvirus Typ 1-Infektion (alle Formen) 30 Tage“.

Artikel 9

Änderung der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit

In § 4 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1997 (BGBl. I S. 2701, 1998 I S. 90) werden die Worte „Bestände dieses Gebietes“ durch die Worte „dieses Gebiet“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen

§ 1 der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1178), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. Mai 1999 (BGBl. I S. 844) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- Nach Nummer 2 wird folgende Nummer eingefügt:

„2a. Amerikanische Faulbrut,“.
- Die Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Bovine Herpesvirus Typ 1-Infektion (alle Formen),“.
- Die Nummer 8a wird gestrichen.
- Nach Nummer 9 wird folgende Nummer eingefügt:

„9a. Enzootische Hämorrhagie der Hirsche,“.

Artikel 10a

Änderung der Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung

Die Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung vom 1. September 1976 (BGBl. I S. 2587), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3136), wird wie folgt geändert:

- § 5 wird wie folgt geändert:
 - Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. mindestens 20 Minuten lang ununterbrochen bei einer Temperatur von mindestens 133 °C und einem mit gesättigtem Dampf erzeugtem Druck von mindestens 3 bar heiß zu halten.“
 - Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das Material ist während des ganzen Vorganges ständig zu durchmischen.“
 - Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Absatz 1 gilt nicht für

 - Blut, Borsten, Eier, Federn, Haare, Häute und Wolle, die gesondert in einem Verfahren so behandelt werden, dass der Grundsatz des § 3 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes gewahrt wird,
 - ausgelassene Fette, die aus Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen von Wiederkäuern hergestellt und mit einem Verfahren behandelt werden, das mindestens die Anforderungen des Anhangs II der Entscheidung 1999/534/EG des Rates vom 19. Juli 1999 über Maßnahmen zum Schutz gegen die transmissiblen spongiformen Enzephalopathien bei der Verarbeitung bestimmter tierischer Abfälle und zur Änderung der Entscheidung 97/735/EG der Kommission (ABl. EG Nr. L 204 S. 37) des Rates in der jeweils geltenden Fassung erfüllt.
- Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für Blut, das von Tieren stammt, die klinische Anzeichen von für andere Tiere oder den Menschen ansteckenden Krankheiten zeigen.“

2. In § 13 Abs. 1 werden nach dem Wort „geprüft“ folgende Worte eingefügt:

„, nach dem in Anhang III der Entscheidung 1999/534/EG genannten Verfahren validiert.“

Artikel 10b

Weitere Änderung der Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung

Die Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung vom 1. September 1976 (BGBl. I S. 2587), zuletzt geändert durch Artikel 10a dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Nach der Behandlung nach § 5 Abs. 1 müssen ausgelassene Fette, die aus Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen von Wiederkäuern hergestellt worden sind, so gereinigt werden, dass der Rest an unlöslichen Unreinheiten insgesamt 0,15 vom Hundert des Gesamtgewichts nicht überschreitet.“

2. § 6 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Auf dem Fahrzeugwaschplatz anfallende Flüssigkeiten sind chemisch oder thermisch zu desinfizieren.“

Artikel 10c

Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung

Die Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1999 (BGBl. I S. 1820) wird wie folgt geändert:

1. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt I wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 10.1 werden in Spalte 1 nach dem Wort „Geflügel“ die Worte „, ausgenommen Laufvögel (Flachbrustvögel)“ eingefügt.
 - bb) Der Nummer 10.2 werden in Spalte 1 die Worte „, sowie Nutz- und Zucht-Laufvögel (Flachbrustvögel) in Sendungen von weniger als 20 Tieren“ angefügt.
 - cc) Der Nummer 10.3 werden in Spalte 1 die Worte „sowie Schlacht-Laufvögel (Flachbrustvögel) in Sendungen von weniger als 20 Tieren“ angefügt.
 - dd) Der Nummer 10.5 werden in Spalte 1 die Worte „sowie Eintagsküken von Laufvögeln (Flachbrustvögeln) in Sendungen von weniger als 20 Tieren“ angefügt.

- b) Abschnitt II wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 9 wird die Angabe in Spalte 2 wie folgt gefasst:

„Bescheinigung des Herkunftsbetriebes nach Artikel 3 Abschnitt I Buchstabe A Buchstabe i erster Gedankenstrich der Richtlinie 71/118/EWG des Rates vom 15. Februar 1971 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch (ABl. EG Nr. L 55 S. 23) in der jeweils geltenden Fassung oder amtstierärztliche Genusstauglichkeitsbescheinigung nach Muster des Anhangs VI der Richtlinie 71/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung im Falle

- a) des Verbringens über ein Drittland oder
- b) der Lage des Herkunftsbetriebes in einem Gebiet, für das aus tierseuchenrechtlichen Gründen Beschränkungen gelten“.
- bb) In Nummer 11.1 werden in Spalte 1 nach dem Wort „Bruteier“ die Worte „, ausgenommen Bruteier von Laufvögeln (Flachbrustvögeln),“ eingefügt.
- cc) Der Nummer 11.2 werden in Spalte 1 die Worte „sowie Bruteier von Laufvögeln (Flachbrustvögeln) in Sendungen von weniger als 20 Eiern“ angefügt.

2. Anlage 8 Abschnitt I Nr. 2.2 wird wie folgt gefasst:

„Art, Verwendungszweck	Kennzeichnung
1	2
2.2 sonstige Einhufer	Dokument zur Identifizierung des einzelnen Tieres, das zumindest die Informationen nach Kapitel I bis IV und IX des Anhangs der Entscheidung 93/623/EWG in der jeweils geltenden Fassung enthält.“

Artikel 11

Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann jeweils den Wortlaut der Viehverkehrsverordnung, der Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten sowie der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen in der vom 26. April 2000 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe b tritt am 28. April 2000, Artikel 1 Nr. 30, Artikel 6b Abs. 1 und Artikel 10c treten am 1. Juli 2000, Artikel 6b Abs. 2 und Artikel 10b treten am 1. Januar 2001 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 18. April 2000

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Funke

**Bekanntmachung
der Neufassung der Viehverkehrsverordnung**

Vom 18. April 2000

Auf Grund des Artikels 11 der Verordnung zur Änderung der Viehverkehrsverordnung und anderer tierseuchenrechtlicher Vorschriften vom 18. April 2000 (BGBl. I S. 531) wird nachstehend der Wortlaut der Viehverkehrsverordnung in der ab 26. April 2000 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1999 (BGBl. I S. 1674),
2. den nach ihrem Artikel 12 im Wesentlichen am 26. April 2000 in Kraft getretenen Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 2. des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 1 Nr. 4, 11 bis 15, 19 und des § 79 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 78 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2038).

Bonn, den 18. April 2000

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Funke

**Verordnung
zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr
(Viehverkehrsverordnung)**

Inhaltsübersicht

	§§		§§
Abschnitt 1: Viehtransportfahrzeuge	1	Abschnitt 10: Kennzeichnung von Schweinen, Schafen und Ziegen, Kontrollbücher, Deckregister	19a bis 24
Abschnitt 2: Viehladestellen	2	Abschnitt 10a: Fütterung	24a
Abschnitt 3: Viehausstellungen, Viehmärkte, Schlachtstätten	3 bis 11	Abschnitt 10b: Tierhaltung	24b und 24c
Abschnitt 4: Gastställe	12	Abschnitt 10c: Kennzeichnung und Registrierung von Rindern nach der Verordnung (EG) Nr. 820/97	24d bis 24i
Abschnitt 5: Viehkastrierer	13	Abschnitt 10d: Verbot des Inverkehrbringens von Ohrmarken	24j
Abschnitt 6: Wanderschafherden	14	Abschnitt 10e: Kennzeichnung von Einhufern	24k
Abschnitt 7: Viehhandelsunternehmen, Transportunternehmen, Sammelstellen	15 bis 15g	Abschnitt 10f: Viehhaltung in besonderen Fällen	24l
Abschnitt 8: Reinigung und Desinfektion	16 bis 18	Abschnitt 11: Ordnungswidrigkeiten	25
Abschnitt 9: Ursprungszeugnisse, Gesundheitszeugnisse	19	Abschnitt 12: Schlussvorschriften	25a, 26

Abschnitt 1
Viehtransportfahrzeuge

§ 1

(1) Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger, die zur Beförderung lebenden Viehs benutzt werden (Viehtransportfahrzeuge), sowie bei einer solchen Beförderung benutzte Behältnisse müssen

1. so beschaffen sein, dass tierische Abgänge, Einstreu oder Futter während des Transports nicht heraus-sickern oder herausfallen können, und
2. leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein;

dies gilt nicht für nichtgewerbliche bestandseigene Viehtransportfahrzeuge, mit denen nur Vieh aus dem eigenen Bestand zwischen Gehöft und Weideflächen transportiert wird. Satz 1 gilt entsprechend für Eisenbahnwagen sowie Räume und Teile von Räumen in Eisenbahnwagen, Flugzeugen und Schiffen, die zur Beförderung lebenden Viehs benutzt werden.

(2) Für die Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 1 haben zu sorgen:

1. bei Viehtransportfahrzeugen der Halter,
2. bei Behältnissen der Benutzer,
3. bei Beförderungsmitteln nach Absatz 1 Satz 2 der Verfügungsberechtigte.

Abschnitt 2
Viehladestellen

§ 2

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung sind auf Viehladestellen nur anzuwenden, wenn dort wiederkehrend Vieh verschiedener Besitzer verladen, entladen, umgeladen oder verwogen wird, jedoch nicht auf Grenzuntersuchungsstellen.

(2) Viehladestellen unterliegen der Aufsicht durch den beamteten Tierarzt.

(3) Viehladestellen müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Der Boden muss flüssigkeitsundurchlässig sein und Gefälle zu einem Abfluss haben.
2. Der Abfluss muss an die Kanalisation oder eine sonstige Einrichtung zur Beseitigung von Abwasser angeschlossen sein.
3. Unter Druck stehendes Wasser sowie Einrichtungen für eine schnelle und sichere Desinfektion müssen zur Verfügung stehen.
4. Eine ausreichende Einrichtung zum Sammeln anfallenden Dungs und Streumaterials muss vorhanden sein, in der der Dung und das Streumaterial so behandelt werden können, dass Tierseuchenerreger abgetötet

werden. Boden und Wände der Dunglagerstätte müssen flüssigkeitsundurchlässig sein.

5. Laderampen und sonstige Einrichtungen zum Verladen, Entladen oder Umladen von Vieh müssen leicht gereinigt und desinfiziert werden können.
6. Ausreichende Beleuchtung muss vorhanden sein.

(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, soweit Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen,

1. von den Absätzen 2 und 3 Nr. 1 bis 4 für Viehladestellen mit geringem Viehverkehr und
2. von den Absätzen 2 und 3 für Viehladestellen, an denen nur von einem Transportmittel zum anderen umgeladen wird.

(5) Die zuständige Behörde kann für Viehladestellen mit regelmäßig großem Viehverkehr anordnen, dass

1. eingefriedete Plätze mit flüssigkeitsundurchlässigem Boden zum vorübergehenden Einstellen von Vieh,
2. Möglichkeiten zur getrennten Unterbringung von Tieren verschiedener Gattungen und Größen und
3. ausreichende Anbindevorrichtungen geschaffen werden.

Abschnitt 3

Viehausstellungen, Viehmärkte, Schlachtstätten

Unterabschnitt 1 Einrichtung

§ 3

Viehausstellungen, Viehmärkte

(1) Orte, an denen Viehausstellungen oder Viehmärkte abgehalten oder eingerichtet werden, müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Sie müssen so eingefriedet sein, dass die zugeführten Tiere nur durch überwachbare Ein- und Ausgänge verbracht werden können.
2. Die Wege und Straßen sowie die Plätze zum Be- oder Entladen von Viehtransportfahrzeugen müssen befestigt und desinfizierbar sein.
3. Für die Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen muss ein besonderer Platz mit flüssigkeitsundurchlässigem Boden vorhanden sein. Der Boden muss Gefälle zu einem Abfluss haben, der an die Kanalisation oder eine sonstige Einrichtung zur Beseitigung von Abwasser angeschlossen ist. Unter Druck stehendes Wasser muss zur Verfügung stehen.
4. Räume für die vorübergehende Unterkunft von Vieh müssen einen flüssigkeitsundurchlässigen Boden und glatte, desinfizierbare Wände haben.
5. Unterkunftsräume für Vieh müssen ausreichend beleuchtbar sein.
6. Die Einrichtungen, insbesondere zum Abtrennen von Tieren, müssen leicht gereinigt und desinfiziert werden können.

7. Soweit erforderlich, müssen die Räume in Buchten unterteilt sein und Anbindevorrichtungen haben.

8. Eine besondere Räumlichkeit zur Absonderung seuchenkranker oder verdächtiger Tiere muss vorhanden sein.

9. Für beim Auftrieb tätige Personen müssen Einrichtungen zur Reinigung und zur Desinfektion der Hände und des Schuhzeugs vorhanden sein.

(2) Für Viehausstellungen, für Viehmärkte geringen Umfangs und für Jahr- und Wochenmärkte, die nach § 16 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes von der amtstierärztlichen Beaufsichtigung befreit sind, kann die zuständige Behörde Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 bis 7 zulassen, soweit Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

(3) Die zuständige Behörde kann für Viehmärkte anordnen, dass die Marktplätze

1. durch eine feste Einfriedung abgeschlossen werden,
2. insgesamt mit befestigtem und desinfizierbarem Boden versehen werden,
3. Gefälle zu einem Abfluss erhalten, der an die Kanalisation oder eine sonstige Einrichtung zur Beseitigung von Abwasser angeschlossen ist.

§ 4

(weggefallen)

§ 5

Schlachtstätten

(1) Nach § 11 der Fleischhygiene-Verordnung zugelassene Schlachtbetriebe oder nach § 11a der Fleischhygiene-Verordnung registrierte Schlachtbetriebe, in denen Rinder, Schweine oder Schafe geschlachtet werden, sowie nach § 11 der Geflügelfleischhygiene-Verordnung zugelassene Geflügelschlachtbetriebe, in denen Geflügel geschlachtet wird (Schlachtstätten), müssen

1. den Anforderungen des § 3 Abs. 1 entsprechen,
2. Buchten oder Räumlichkeiten zur vorläufigen Unterbringung oder, im Falle von Geflügel, zur Untersuchung der Tiere haben,
3. an Rampen ausreichende Beleuchtung haben.

(2) Die zuständige Behörde kann für registrierte Schlachtbetriebe Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 zulassen, wenn sichergestellt ist, dass der Schutzzweck der Verordnung erfüllt ist.

Unterabschnitt 2

Betrieb

§ 6

Anzeige, Beschränkung und Verbot

(1) Viehausstellungen, Viehmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art sind der zuständige Behörde vom Veranstalter mindestens vier Wochen vor Beginn anzuzeigen.

(2) Die zuständige Behörde kann Viehausstellungen, Viehmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art beschränken oder verbieten, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

§ 7

Auftrieb

(1) Auf Viehausstellungen, Viehmärkte oder Veranstaltungen ähnlicher Art dürfen nur Tiere aufgetrieben werden, die mit Ohrmarken oder auf andere geeignete Weise dauerhaft gekennzeichnet sind. Die Auftriebszeit muss, soweit nicht für eine ausreichende künstliche Beleuchtung gesorgt ist, so festgesetzt sein, dass der Auftrieb nicht vor Tageshelle beginnt und nicht nach Tageshelle endet. Die zuständige Behörde kann den Auftrieb auf bestimmte Stunden beschränken.

(2) Beim Auftrieb auf Viehmärkte muss verhindert werden, dass Unbefugte die Laderampen betreten.

§ 8

Amtstierärztliche Untersuchung

(1) Die Tiere werden beim Auftrieb auf Viehmärkte amtstierärztlich untersucht. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen hiervon zulassen, soweit Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen. Soweit es aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist, kann sie weitere amtstierärztliche Untersuchungen für Tiere anordnen, die länger als 24 Stunden auf dem Viehmarkt bleiben.

(2) In Zeiten erhöhter Seuchengefahr kann sie eine amtstierärztliche Untersuchung der Tiere beim Auftrieb auf Schlachtstätten anordnen.

(3) Die zuständige Behörde kann beim Auftrieb von Vieh auf Viehausstellungen eine amtstierärztliche Untersuchung anordnen.

§ 9

Abtrieb von Schlachtviehmärkten und Schlachtstätten

(1) Der Abtrieb von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen von einem Schlachtviehmarkt oder einer Schlachtstätte bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden

1. für fehlgeleitete oder tragende Tiere mit der Einschränkung, dass die Tiere im Bereich der zuständigen Behörde bleiben müssen oder die für den Bestimmungsort zuständige Behörde zugestimmt hat,
2. für Rinder, die in einen Rindermastbetrieb verbracht werden sollen, wenn sichergestellt ist, dass sie bis zum Verbringen zur Schlachtung dort bleiben, und Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Satz 1 gilt nicht für die Tiere, die unmittelbar auf einen anderen Schlachtviehmarkt oder eine Schlachtstätte verbracht werden.

(2) (weggefallen)

(3) (weggefallen)

§ 10

Milch von Schlachtkühen

Milch von Kühen, die auf Schlachtviehmärkten oder Schlachtstätten aufgestellt sind, darf nur abgegeben oder verwertet werden, wenn sie einer Hitzebehandlung unterzogen wurde, durch die Tierseuchenerreger abgetötet werden.

§ 11

(aufgehoben)

Abschnitt 4**Gastställe**

§ 12

Gastställe unterliegen der Aufsicht durch den beamteten Tierarzt. Sie müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Die Ställe müssen einen flüssigkeitsundurchlässigen Boden und glatte Wände haben. Sie müssen ausreichend beleuchtbar sein.
2. Die Stalleinrichtung, insbesondere Zwischenwände, Krippen, Tränken und Vorratsbehälter, muss aus leicht zu reinigendem und zu desinfizierendem Material sein.

Abschnitt 5**Viehkastrierer**

§ 13

Personen, die gewerbsmäßig Vieh kastrieren, ohne Tierarzt zu sein, dürfen Tiere nicht kastrieren, die an einer anzeigepflichtigen Seuche leiden oder einer solchen Seuche verdächtig sind.

Abschnitt 6**Wanderschafherden**

§ 14

(1) Wer Wanderschafherden über das Gebiet mehrerer Kreise treiben will, bedarf hierfür der Genehmigung der zuständigen Behörde.

(2) Die Genehmigung ist von dem Führer der Herde unter Angabe der Tierzahl der Herde und des Treibweges einzuholen. Sie ist zu erteilen, wenn

1. durch amtstierärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, dass die Herde frei von äußeren Erscheinungen ist, die auf eine Seuche schließen lassen, und
2. sonstige Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Sie kann insbesondere auf bestimmte Wege oder Triebflächen beschränkt und mit der Auflage verbunden werden, dass der Führer der Herde während der Wanderung Nachweise über den Gesundheitszustand der Schafe zu erbringen hat.

(3) Der Führer der Herde hat über die Zu- und Abgänge Aufzeichnungen zu machen; er hat diese Aufzeichnungen und die Genehmigung mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(4) Die zuständige Behörde kann für kleinere Herden und für Herden, die nur über benachbarte Gemarkungen getrieben werden, Ausnahmen zulassen, soweit Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Abschnitt 7**Viehhandelsunternehmen,
Transportunternehmen, Sammelstellen****§ 15****Anzeige**

Wer gewerbsmäßig mit Vieh handelt oder gewerbsmäßig oder im Rahmen der arbeitsteiligen Tierproduktion Vieh transportiert oder eine Sammelstelle betreibt, hat dies spätestens bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

§ 15a**Viehhandelsunternehmen**

(1) Ein Betrieb, der darauf gerichtet ist, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde oder Geflügel gewerbsmäßig unmittelbar oder über Dritte zu kaufen und innerhalb von 30 Tagen nach dem Kauf wieder zu verkaufen oder in einen anderen Betrieb oder eine andere Einrichtung umzusetzen (Viehhandelsunternehmen), bedarf der Zulassung durch die zuständige Behörde. Eine Zulassung ist nicht erforderlich, wenn die in Satz 1 bezeichneten Tiere lediglich zwischen Käufer und Verkäufer vermittelt werden.

(2) Ein Viehhandelsunternehmen wird auf Antrag des Unternehmers von der zuständigen Behörde zugelassen, wenn

1. die Bedingungen der Anlage 1 erfüllt sind und
2. sichergestellt ist, dass die Bestimmungen der Anlage 2 eingehalten werden.

Die Zulassung ist auf die im Antrag genannte Betriebsstätte zu begrenzen; sie kann auf den Handel mit Tieren derselben Art oder bestimmter Arten beschränkt werden.

§ 15b**Transportunternehmen**

(1) Ein Betrieb, der darauf gerichtet ist, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde oder Geflügel gewerbsmäßig oder im Rahmen der arbeitsteiligen Tierproduktion zu transportieren oder Dritten für gewerbsmäßige Transporte dieser Tiere Transportmittel zur Verfügung zu stellen (Transportunternehmen), bedarf der Zulassung durch die zuständige Behörde.

(2) Ein Transportunternehmen wird auf Antrag des Unternehmers von der zuständigen Behörde zugelassen, wenn

1. die Bedingungen der Anlage 1 Nr. 1 Buchstabe c, d, e und f, Nr. 2 und 3 Buchstabe a erfüllt sind und
2. sichergestellt ist, dass die Bestimmungen der Anlage 2 Nr. 2 bis 4 eingehalten werden.

Die Zulassung kann auf den Transport von Tieren derselben Art oder bestimmter Arten beschränkt werden.

§ 15c**Sammelstelle**

(1) Eine Einrichtung, an der Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde oder Geflügel aus verschiedenen Ursprungsbetrieben für den Handel zusammengeführt werden (Sammelstelle), bedarf der Zulassung durch die zu-

ständige Behörde. Satz 1 gilt nicht für Viehausstellungen, Viehmärkte, die Betriebsstätten eines Viehhandelsunternehmens und Schlachtstätten.

(2) Eine Sammelstelle wird auf Antrag des Betreibers von der zuständigen Behörde zugelassen, wenn

1. die Bedingungen der Anlage 1 Nr. 1, 3, 4 und 5 erfüllt sind,
2. sichergestellt ist, dass die Anforderungen der Anlage 2 Nr. 2 bis 4 eingehalten werden, und
3. die Sammelstelle gleichzeitig nur für Zucht- und Nutztiere oder nur für Schlachttiere betrieben wird.

Die Zulassung kann auf die Zusammenführung von Tieren derselben Art oder bestimmter Arten beschränkt werden.

§ 15d**Registrierung und
Bekanntmachung der Zulassung**

(1) Die zuständige Behörde erfasst die nach § 11 der Fleischhygiene-Verordnung zugelassenen und die nach § 11a der Fleischhygiene-Verordnung registrierten Schlachtstätten sowie die zugelassenen Viehhandelsunternehmen, Transportunternehmen und Sammelstellen unter Erteilung einer zwölfstelligen Registriernummer in einem Register. Die Registriernummer wird aus der für die Gemeinde des Betriebes vorgesehenen amtlichen Schlüsselnummer des vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Gemeindeschlüsselverzeichnisses sowie einer vierstelligen Betriebsnummer gebildet. Ein nach § 15 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung zugelassener Betrieb gilt auch als nach dieser Verordnung zugelassen.

(2) Die zuständige Landesbehörde teilt dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Zulassung und Registrierung von Schlachtstätten nach der Fleischhygiene-Verordnung sowie die Zulassung von Viehhandelsunternehmen, Transportunternehmen und Sammelstellen unter Angabe der erteilten Registriernummer sowie die Rücknahme oder den Widerruf einer Zulassung mit.

(3) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gibt die zugelassenen und registrierten Schlachtstätten sowie die zugelassenen Viehhandelsunternehmen, Transportunternehmen und Sammelstellen unter Angabe der erteilten Registriernummer im Bundesanzeiger bekannt.

§ 15e**Ruhen der Zulassung**

Stellt die zuständige Behörde bei einem zugelassenen Viehhandelsunternehmen, Transportunternehmen oder einer zugelassenen Sammelstelle fest, dass die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt sind, so ordnet sie das Ruhen der Zulassung bis zur Behebung der festgestellten Mängel an.

§ 15f**Amtliche Beaufsichtigung**

Der Betrieb von Viehhandelsunternehmen, Transportunternehmen und Sammelstellen unterliegt der Beaufsichtigung durch den beamteten Tierarzt.

Abschnitt 8 Reinigung und Desinfektion

§ 16

Beförderungsmittel

(1) Viehtransportfahrzeuge sowie alle bei der Beförderung lebenden Viehs benutzten Behältnisse und Gerätschaften sind nach jedem Transport, spätestens jedoch nach Ablauf von 29 Stunden seit Beginn des Transports, zu reinigen und zu desinfizieren. Dies gilt nicht für nicht-gewerbliche bestandseigene Viehtransportfahrzeuge, mit denen nur Vieh aus dem eigenen Bestand transportiert wird. Satz 1 gilt entsprechend für Eisenbahnwagen sowie Räume und Teile von Räumen in Eisenbahnwagen, Flugzeugen und Schiffen, die zur Beförderung lebenden Viehs benutzt worden sind.

(2) Viehtransportfahrzeuge, mit denen Vieh auf Sammelstellen, Schlachthöfe oder Großschlachstätten verbracht worden ist, müssen, bevor sie diese verlassen, gereinigt und desinfiziert werden.

(3) Die zuständige Behörde kann in Zeiten erhöhter Seuchengefahr anordnen, dass

1. die nach § 15b in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 1 Buchstabe e vorgeschriebenen Einrichtungen mit einem geeigneten Desinfektionsmittel versehen werden,
2. für Viehausstellungen oder Viehmärkte Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach Absatz 2 gelten,
3. Viehtransportfahrzeuge nach Absatz 1 Satz 2 nach jedem Transport zu reinigen und zu desinfizieren sind.

(4) Für die Reinigung und Desinfektion sind verantwortlich:

1. bei Viehtransportfahrzeugen der Fahrer,
2. bei Behältnissen und Gerätschaften der Benutzer,
3. bei Beförderungsmitteln nach Absatz 1 Satz 2 der Verfügungsberechtigte.

§ 17

Flächen, Räume und Gerätschaften

(1) Viehladestellen, Laderampen, Räume für die vorübergehende Unterkunft und die Vermarktung von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden oder Geflügel und Zu- und Abtriebswege, Plätze zum Be- und Entladen auf Viehmärkten, Sammelstellen, in Schlachtstätten und bei Viehhandelsunternehmen sowie die benutzten Gerätschaften sind nach jeder zusammenhängenden Benutzung zu reinigen und zu desinfizieren. Gastställe und die Betriebsstätten von Viehhandelsunternehmen sind nach jeder Räumung oder bei kontinuierlicher Belegung in regelmäßigen Abständen von höchstens einer Woche zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) Für Viehladestellen kann die zuständige Behörde Ausnahmen unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 zulassen.

(3) Die zuständige Behörde kann in Zeiten erhöhter Seuchengefahr anordnen,

1. dass die in Absatz 1 genannten Flächen, Räume und Gerätschaften in kürzeren Zeitabständen als dort vorgeschrieben gereinigt und desinfiziert werden,

2. dass bei Viehhandelsunternehmen, Transportunternehmen, auf Schlachtstätten oder auf Sammelstellen eine häufigere Reinigung und Desinfektion durchgeführt wird, als im Reinigungs- und Desinfektionsplan vorgesehen ist,
3. welche Art des Desinfektionsmittels zu verwenden ist.

§ 18

Dung, Streumaterial und Abfall

Dung, Streumaterial, Schmutz und Futterreste, die bei einer Reinigung nach den §§ 16 und 17 anfallen, sind unschädlich zu beseitigen oder so zu behandeln, dass Tierseuchenerreger abgetötet werden.

Abschnitt 9

Ursprungszeugnisse, Gesundheitszeugnisse

§ 19

Auf Anordnung der zuständigen Behörde beizubringende Ursprungszeugnisse gelten 30 Tage, Gesundheitszeugnisse, soweit in der Anordnung keine kürzere Frist bestimmt ist, zehn Tage von der Ausstellung an. Die Gesundheitszeugnisse müssen vom beamteten Tierarzt oder einem dazu beauftragten Tierarzt ausgestellt sein.

Abschnitt 10

Kennzeichnung von Schweinen, Schafen und Ziegen, Kontrollbücher, Deckregister

§ 19a

Kennzeichnungsgebot

Schweine, Schafe und Ziegen dürfen aus einem Bestand nur verbracht oder abgegeben oder in einen Bestand oder eine Schlachtstätte nur eingestellt werden, wenn sie entsprechend den §§ 19c und 19d gekennzeichnet sind.

§ 19b

(weggefallen)

§ 19c

Kennzeichnung von Schweinen

(1) Schweine sind im Ursprungsbestand vom Tierhalter spätestens mit dem Absetzen nach Maßgabe des Absatzes 3 mit einer von der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle ihm zugeteilten offenen Ohrmarke dauerhaft zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen.

(2) Die Ohrmarken werden dem Tierhalter von der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle auf Antrag und unter angemessener Berücksichtigung des voraussichtlichen Bedarfs zugeteilt.

(3) Die Ohrmarke muss

1. so beschaffen sein, dass sie nur einmal verwendbar ist,
2. auf der Vorderseite in deutlich lesbarer schwarzer Schrift auf weißem Grund mindestens folgende Angaben (Ohrmarkennummer) enthalten:

- a) „DE“ (für Deutschland),
- b) das für den Sitz des Betriebes geltende amtliche Kraftfahrzeugkennzeichen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt und
- c) eine von der zuständigen Behörde festgelegte numerische Identifizierung des Betriebes mit nicht mehr als sieben Zeichen.

(4) Schweine, die aus einem Drittland eingeführt werden, sind spätestens bei dem Einstellen in den Bestand entsprechend Absatz 1 zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für Schlachttiere, die unter Beachtung des § 33 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden.

(5) Bei Schweinen, die aus einem anderen Mitgliedstaat verbracht werden, steht deren Kennzeichnung nach dem Recht des anderen Mitgliedstaates der Kennzeichnung nach Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 4, gleich.

(6) Verliert ein Schwein seine Ohrmarke oder ist die Ohrmarkennummer unlesbar geworden, so hat der Tierhalter das Tier unverzüglich erneut nach Absatz 1 zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für Schweine, die unmittelbar zur Abgabe an eine Schlachttstätte bestimmt und nach § 3 der Fleischhygiene-Verordnung anderweitig gekennzeichnet sind.

§ 19d

Kennzeichnung von Schafen und Ziegen

(1) Schafe und Ziegen sind im Ursprungsbestand vom Tierhalter spätestens vor dem Verbringen aus dem Bestand mit einer von der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle ihm zugeteilten Ohrmarke, die den Anforderungen des § 19c Abs. 3 entspricht, dauerhaft zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen. § 19c Abs. 4 bis 6 Satz 1 gilt entsprechend.

(1a) Die Ohrmarken werden dem Tierhalter von der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle auf Antrag und unter angemessener Berücksichtigung des voraussichtlichen Bedarfs zugeteilt.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt hinsichtlich der Art der Kennzeichnung nicht, soweit durch eine Ohrtätowierung der zuständigen Behörde oder einer anerkannten Züchtervereinigung der Ursprungsbestand zu ermitteln ist und die betreffende Züchtervereinigung sich verpflichtet hat, die zuständige Behörde über die vorgenommene Kennzeichnung zu unterrichten.

§ 20

Vieh- und Transportkontrollbücher

(1) Wer gewerbsmäßig Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde oder Geflügel handelt, transportiert oder vermittelt oder eine Sammelstelle betreibt, hat über die in seinem Besitz befindlichen und die von ihm gehandelten, transportierten oder vermittelten Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde oder Geflügel ein Viehkontrollbuch gemäß den Sätzen 2 und 3 zu führen; dies gilt auch für Genossenschaften und Erzeugergemeinschaften, die Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde oder Geflügel übernehmen oder abgeben, sowie für Brütereien, die Küken auch aus Brütereien anderer Betriebe erbrüten und abgeben. Dem Viehkontrollbuch müssen folgende Angaben zu entnehmen sein:

1. Ort und Tag der Übernahme sowie Name und Anschrift des bisherigen Besitzers,
2. Tag der Abgabe sowie Name und Anschrift des Übernehmers,
3. die Registriernummer des Transportunternehmens, das die Tiere zu einer Sammelstelle oder einem Viehhandelsunternehmen liefert oder von diesen Betrieben abtransportiert, sowie das Kraftfahrzeugkennzeichen des Viehtransportfahrzeuges,
4. folgende Beschreibung der Tiere:
 - a) bei Rindern die Ohrmarkennummer,
 - b) bei Schweinen Stückzahl, ungefähres Alter, Kennzeichnung,
 - c) bei Schafen und Ziegen Stückzahl, Kennzeichnung,
 - d) bei Pferden Geschlecht, Farbe, ungefähres Alter, Abzeichen, Markierungen,
 - e) bei Geflügel Stückzahl, Rasse, ungefähres Alter.

Nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Tiergesundheitszeugnisse sind im Viehkontrollbuch zu vermerken und diesem beizufügen. Das Viehkontrollbuch ist der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Ohne Genehmigung der zuständigen Behörde darf es aus dem Betrieb nicht entfernt werden.

(2) Während des Transportes ist ein Transportkontrollbuch, das die nach Absatz 1 erforderlichen Angaben über die jeweils transportierten Tiere sowie Abfahrtszeit und Fahrtziel, zusammen mit nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Tiergesundheitsbescheinigungen enthält, mitzuführen. Die Eintragungen sind abweichend von § 24 Abs. 2 Satz 1 vor Beginn des Transportes vorzunehmen. Dies gilt nicht für Transporte, auf denen Vieh aus dem eigenen Bestand mit bestandseigenen Viehtransportfahrzeugen zu einer Schlachttstätte transportiert wird.

§ 21

Desinfektionskontrollbuch

(1) Fahrer von Viehtransportfahrzeugen, für die nach § 16 eine Desinfektion vorgeschrieben ist, haben für jedes Fahrzeug gesondert ein Desinfektionskontrollbuch bei sich zu führen, dem folgende Angaben zu entnehmen sind:

1. Tag des Transportes,
2. Art der beförderten Tiere,
3. Ort und Tag der Desinfektion des Fahrzeugs.

Die Eintragungen sind unverzüglich nach Ausführung der Desinfektion zu machen.

(2) Ein Viehhandelsunternehmer, ein Transportunternehmer und der Betreiber einer Sammelstelle oder einer Schlachttstätte haben schriftliche Aufzeichnungen zu führen über Art, Bezug und Verbrauch von Desinfektionsmitteln. Die Aufzeichnungen sind nach Datum geordnet aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 22

Kastrationskontrollbuch

Personen, die gewerbsmäßig Vieh kastrieren, ohne Tierarzt zu sein, haben ein Kastrationskontrollbuch zu führen, aus dem hervorgeht, wann und in welchen Orten und Gehöften sie Kastrationen vorgenommen haben.

§ 23

Deckregister

Tierhalter, die einen Hengst, Bullen oder Eber zum Decken fremder Tiere verwenden, haben ein Deckregister zu führen, dem folgende Angaben zu entnehmen sind:

1. Name und Anschrift des Vatertierhalters,
2. Art, Rasse, Alter, Name, Abzeichen, Markierung und gegebenenfalls Zuchtnummer des Vatertieres,
3. Name und Anschrift des Halters des gedeckten Tieres,
4. Ohrmarkennummer oder anderes Kennzeichen, Alter und Rasse des gedeckten Tieres,
5. Tag des Deckaktes.

§ 24

Form, Aufbewahrung und Vorlage

(1) Die Kontrollbücher und das Deckregister müssen gebunden, chronologisch aufgebaut und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Das Viehkontrollbuch, das Transportkontrollbuch und das Deckregister dürfen jedoch statt in gebundener Form auch

1. als Loseblattsysteme oder
2. in automatisierter Form

geführt werden. Das Transportkontrollbuch und das Desinfektionskontrollbuch können zusammen als ein Buch geführt werden. Die Kontrollbücher müssen dem Muster der Anlage 3 entsprechen.

(2) Die Eintragungen sind unverzüglich nach Ausführung der aufzeichnungspflichtigen Tätigkeit in dauerhafter Weise vorzunehmen.

(3) Die Kontrollbücher und das Deckregister sind drei Jahre lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des 31. Dezember desjenigen Jahres, in dem die letzte Eintragung gemacht worden ist. Sie sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Abschnitt 10a**Fütterung**

§ 24a

Verfütterungsverbot

(1) Das Verfüttern von Speiseabfällen an Klautiere ist verboten. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen für das Verfüttern an Schweine zulassen, sofern die Speiseabfälle vor dem Verfüttern einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Erhitzungsverfahren unterworfen worden sind, durch das Tierseuchenerreger abgetötet werden, und Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen. Satz 1 gilt nicht für Einzelfuttermittel im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Futtermittelgesetzes, die in zulassungsbedürftigen Betrieben nach § 2 der Futtermittelherstellungs-Verordnung hergestellt worden sind. *)

*) § 24a Abs. 1 Satz 2 gilt gemäß Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 12 Satz 2 der Verordnung vom 18. April 2000 (BGBl. I S. 531) ab dem 28. April 2000 in folgender Fassung:

„Die zuständige Behörde kann Ausnahmen für das Verfüttern an Schweine genehmigen, sofern die Speiseabfälle vor dem Verfüttern in einer in ausreichender Entfernung von einem Betrieb mit Klautierhaltung gelegenen Erhitzungsanlage einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Erhitzungsverfahren unterworfen worden sind, durch das Tierseuchenerreger abgetötet werden.“

(1a) Speiseabfälle dürfen zur Verfütterung an Schweine nur abgegeben werden, wenn der Abnehmer eine Ausnahme nach Absatz 1 Satz 2 nachweist. Die Abgabe von Speiseabfällen, für die keine Zulassung zur Verfütterung nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes erforderlich ist, ist der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(2) Das Verfüttern proteinhaltiger Erzeugnisse aus Säugetiergewebe und von Mischfuttermitteln, die diese Einzelfuttermittel enthalten, an Wiederkäuer ist verboten. Satz 1 gilt nicht für:

1. Milch und Milcherzeugnisse,
2. Gelatine,
3. hydrolisierte Proteine mit einem Molekulargewicht von weniger als 10 000 Dalton, die
 - a) aus Häuten und Fellen von Tieren gewonnen worden sind, die gemäß Anhang I Kapitel VI der Richtlinie 64/433/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch zwecks Ausdehnung ihrer Bestimmungen auf die Gewinnung und das Inverkehrbringen von frischem Fleisch (ABl. EG Nr. L 268 S. 69) in der jeweils geltenden Fassung in einem Schlachthof geschlachtet, vor der Schlachtung von einem amtlichen Tierarzt untersucht und auf Grund dieser Untersuchung für schlachtauglich im Sinne der genannten Richtlinie befunden wurden,
 - b) in einem Verfahren hergestellt worden sind, das geeignete Maßnahmen zur Minimierung der Kontamination der Häute umfasst und bei dem die Häute mit Salzlake behandelt, gekalkt und gründlich gewaschen, dann mindestens drei Stunden bei einer Temperatur von > 80 °C einem pH-Wert von > 11 ausgesetzt und danach 30 Minuten bei > 140 °C und > 3,6 bar hitzebehandelt oder einem vergleichbaren, von der Kommission nach Stellungnahme des zuständigen Wissenschaftlichen Ausschusses genehmigten Herstellungsverfahren unterzogen werden, und
 - c) aus Betrieben stammen, die nach dem Konzept der Gefahrenidentifizierung und -bewertung Eigenkontrollen durchführen,
4. Dicalciumphosphat aus entfetteten Knochen sowie
5. Bluterzeugnisse

sowie für Mischfuttermittel, die außer diesen Einzelfuttermitteln andere proteinhaltige Erzeugnisse aus Säugetiergewebe nicht enthalten.

Abschnitt 10b**Tierhaltung**

§ 24b

Anzeige- und Betriebsregistrierung

Wer Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Hühner oder Truthühner halten will, hat seinen Betrieb spätestens bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde unter Angabe der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Die Sätze 1 und 2 gelten für Halter von Einhufern entsprechend. Die zuständige Behörde erfasst die angezeigten Betriebe unter Erteilung einer

1. seines Namens, seiner Anschrift und der Registriernummer seines Betriebes sowie,
2. bezogen auf das einzelne Tier,
 - a) der Ohrmarkennummer nach Maßgabe des § 24d Abs. 4 Satz 1,
 - b) des Geburtsdatums,
 - c) des Geschlechts,
 - d) der Rasse nach dem Schlüssel der Anlage 6,
 - e) der Ohrmarkennummer des Muttertieres,
 - f) der Registriernummer des Geburtsbetriebes und,
 - g) soweit dies vom Tierhalter nachgewiesen werden kann, der Registriernummern aller Betriebe, in denen das Rind vor der Verbringung in seinen Betrieb gehalten worden ist, sowie des Datums jeder Verbringung.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind im Falle

1. vor dem 28. Oktober 1995 im Inland geborener sowie aus einem anderen Mitgliedstaat verbrachter Rinder die Angaben nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b, e und f,
2. in der Zeit vom 28. Oktober 1995 bis 31. Dezember 1997 im Inland geborener sowie aus einem anderen Mitgliedstaat verbrachter Rinder die Angaben nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe e,
3. aus einem Drittland eingeführter Rinder die Angaben nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b, e und f

nur anzuzeigen, soweit der Tierhalter sie im Einzelfall nachweisen kann.

(3) Zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 sind im Falle von Rindern,

1. die nach dem 28. Oktober 1995 aus einem Drittland eingeführt worden sind, das Ursprungsland und die ursprüngliche Kennzeichnung,
2. die gemäß § 24d Abs. 2 Satz 1 umzukennzeichnen sind, die bisherige Ohrmarkennummer

anzuzeigen.

§ 24g

Anzeige von Bestandsveränderungen

(1) Der Tierhalter hat ab dem 26. September 1999 jede Veränderung seines Rinderbestandes der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle innerhalb von sieben Tagen anzuzeigen, und zwar unter Angabe

1. der Registriernummer seines Betriebes sowie,
2. bezogen auf das einzelne Tier,
 - a) der Ohrmarkennummer,
 - b) des Zugangsdatums mit Ausnahme des Geburtsdatums,
 - c) des Todes- oder Schlachtdatums sowie des Datums jedes anderen Abgangs.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Verbringung eines Rindes zur tierärztlichen Behandlung. In diesem Falle trägt der Tierhalter das Datum der Verbringung sowie der Wiedereinstellung des Rindes in seinen Betrieb unverzüglich in das von ihm geführte Register ein.

§ 24h

Rinderpass

(1) Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 6 und 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 dürfen Rinder aus einem Bestand nur verbracht oder abgegeben werden, wenn sie von einem Rinderpass begleitet sind, der den Bestimmungen der Artikel 6 Abs. 1 und Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2629/97 in der jeweils geltenden Fassung und der Anlage 7 entspricht.

(2) Die zuständige Behörde oder eine von dieser beauftragte Stelle trägt in den Rinderpass die in § 24e genannten Angaben ein. Auf dem Rinderpass ist die Ohrmarkennummer zusätzlich mit einem nach Anlage 5 gebildeten Strichcode zu vermerken.

(3) Für Rinder, die aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft verbracht worden sind, ist von der zuständigen Behörde oder der von dieser beauftragten Stelle ein Rinderpass gemäß Absatz 1 auszustellen. Der vom Herkunftsmitgliedstaat ausgestellte Rinderpass ist nach Aufnahme einer Ablichtung zu den Unterlagen von der zuständigen Behörde oder der von dieser beauftragten Stelle an den Mitgliedstaat zurückzusenden.

(4) Begleitpapiere gemäß § 24d dieser Verordnung in der am 30. Juni 1998 geltenden Fassung, die für in der Zeit vom 28. Oktober 1995 bis 30. Juni 1998 geborene Rinder ausgestellt worden sind, stehen dem Rinderpass im Sinne des Absatzes 1 gleich. Für vor dem 28. Oktober 1995 im Inland geborene Rinder kann die zuständige Behörde oder eine von dieser beauftragte Stelle anstelle von Rinderpässen Begleitpapiere entsprechend § 24d dieser Verordnung in der am 30. Juni 1998 geltenden Fassung ausstellen, die dem Rinderpass im Sinne des Absatzes 1 gleichstehen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für vor dem 1. Juli 1998 geborene Rinder, die innergemeinschaftlich gehandelt werden.

§ 24i

Register für Rinderhaltungen

(1) Der Tierhalter hat über seinen Rinderbestand ein Register gemäß den Sätzen 2, 3 und 4 mit dem Inhalt des Musters der Anlage 8 zu führen. Der Tierhalter hat jedes in seinem Bestand vorhandene Rind unverzüglich in dauerhafter Weise in das Register einzutragen, und zwar unter Angabe

1. der Ohrmarkennummer nach Maßgabe des § 24d Abs. 4 Satz 1,
2. des Geburtsdatums,
3. des Geschlechts,
4. der Rasse nach dem Schlüssel der Anlage 6,
5. der Ohrmarkennummer des Muttertieres von ab dem 1. Januar 1998 geborenen Rindern und von denjenigen Rindern, von denen die Ohrmarkennummer des Muttertieres nach § 24f Abs. 2 im Einzelfall nachgewiesen worden ist,
6. des Namens, der Anschrift des Tierhalters oder der Registriernummer des Betriebes, von dem das Rind übernommen worden ist, sowie des Zugangsdatums,
7. des Namens, der Anschrift des Tierhalters oder der Registriernummer des Betriebes, an den das Rind abgegeben worden ist, sowie des Abgangsdatums.

Abweichend von Satz 2 Nr. 6 hat der Tierhalter innerhalb von sieben Tagen einzutragen, wenn der Zugang eines Rindes durch Geburt in seinem Betrieb erfolgt ist. Abweichend von Satz 2 Nr. 7 hat der Tierhalter einzutragen, wenn der Abgang eines Rindes durch Verendung oder Schlachtung in seinem Betrieb erfolgt ist.

(2) Soweit nach Artikel 7 Abs. 1 oder 4 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 in Verbindung mit Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2629/97 nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, hat der Tierhalter das Register chronologisch, mit fortlaufenden Seitenzahlen und in gebundener oder automatisierter Form zu führen.

(3) Der Tierhalter hat das Register vier Jahre lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des 31. Dezember desjenigen Jahres, in dem die letzte Eintragung gemacht worden ist. Im Falle eines automatisiert geführten Registers hat der Tierhalter den erforderlichen Ausdruck auf Verlangen der zuständigen Behörde auf seine Kosten vorzulegen.

Abschnitt 10d

Verbot des Inverkehrbringens von Ohrmarken

§ 24j

Verbot des Inverkehrbringens von Ohrmarken

Es ist verboten, Ohrmarken im Sinne dieser Verordnung oder im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2629/97 in der jeweils geltenden Fassung ohne Genehmigung der zuständigen Behörde in den Verkehr zu bringen.

Abschnitt 10e*)

Kennzeichnung von Einhufern

§ 24k

Equidenpass

Einhufer, die in ein Zuchtbuch eingetragen sind oder dort vermerkt sind und eingetragen werden können, sowie Einhufer, die an sportlichen Wettkämpfen teilnehmen, dürfen aus einem Bestand nur verbracht oder abgegeben werden, wenn sie von einem Dokument zur Identifizierung begleitet sind, das

1. bei Einhufern, die vor dem 1. Januar 1998 geboren sind,
 - a) dem Anhang der Richtlinie 90/427/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden (ABl. EG Nr. L 224 S. 55) in der jeweils geltenden Fassung oder
 - b) dem Anhang der Entscheidung 93/623/EWG der Kommission vom 20. Oktober 1993 über das Dokument zur Identifizierung eingetragener Equiden (Equidenpass) (ABl. EG Nr. L 298 S. 45) in der jeweils geltenden Fassung,
2. bei Einhufern, die nach dem 31. Dezember 1997 geboren sind, dem Anhang der Entscheidung 93/623/EWG

entspricht. Das Dokument zur Identifizierung nach Satz 1 muss von einer anerkannten Züchtervereinigung oder in Fällen, in denen die Einhufer nicht in ein Zuchtbuch eingetragen oder dort vermerkt sind, von einer internationalen Wettkampforganisation ausgestellt sein. Für andere als in Satz 1 genannte Einhufer gilt Satz 1 Nr. 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass lediglich die Kapitel I bis IV und IX des Anhangs der Entscheidung 93/623/EWG auszufüllen sind und das Dokument zur Identifizierung von der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle ausgestellt wird.

Abschnitt 10f

Viehhaltung in besonderen Fällen

§ 24l

(1) Halter von nicht in § 24b Satz 1 genannten Klauentieren oder Kameliden haben ihren Betrieb entsprechend § 24b Satz 1 und 2 anzuzeigen und ein Bestandsregister nach § 24c Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 zu führen.

(2) Für kennzeichnungspflichtiges Vieh, das in Zoos, Zirkussen oder ähnlichen Einrichtungen gehalten wird, kann die zuständige Behörde andere Kennzeichnungen erlauben, wenn die jederzeitige Ablesbarkeit gewährleistet wird.

Abschnitt 11

Ordnungswidrigkeiten

§ 25

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer
 - a) mit einer Genehmigung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 oder § 14 Abs. 1 oder
 - b) mit einer Zulassung nach § 14 Abs. 4, § 15a Abs. 1 Satz 1, § 15b Abs. 1, § 15c Abs. 1 Satz 1, § 17 Abs. 2 oder § 24a Abs. 1 Satz 2 verbundenen vollziehbaren Auflage,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Abs. 5, § 3 Abs. 3, § 6 Abs. 2, § 8 Abs. 1 Satz 3, § 16 Abs. 3 oder § 17 Abs. 3 oder
3. einer vollziehbaren Auflage nach § 14 Abs. 2 Satz 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 nicht dafür sorgt, dass die dort genannten Beförderungsmittel den festgesetzten Anforderungen entsprechen,
2. entgegen § 6 Abs. 1 eine Viehausstellung, einen Viehmarkt oder eine Veranstaltung ähnlicher Art nicht rechtzeitig anzeigt,
3. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 ein Tier auftreibt, das nicht in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet ist,

*) Abschnitt 10e gilt nach Artikel 1 Nr. 30 in Verbindung mit Artikel 12 Satz 2 der Verordnung vom 18. April 2000 (BGBl. I S. 531) ab dem 1. Juli 2000.

4. ohne Genehmigung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 ein Tier von einem Schlachtviehmarkt oder einer Schlachttstätte abtreibt,
5. (weggefallen)
6. entgegen § 10 nicht ausreichend erhitzte Milch abgibt oder verwertet,
7. entgegen § 13 ein Tier kastriert,
8. ohne die Genehmigung nach § 14 Abs. 1 eine Wanderschafherde über das Gebiet mehrerer Kreise treibt,
9. entgegen § 14 Abs. 3 Aufzeichnungen nicht macht oder Aufzeichnungen oder die Genehmigung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt,
10. entgegen § 15 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
- 10a. ohne Zulassung nach § 15a Abs. 1 Satz 1, § 15b Abs. 1 oder § 15c Abs. 1 Satz 1 ein Viehhandelsunternehmen, ein Transportunternehmen oder eine Sammelstelle betreibt,
11. einer Vorschrift des § 16 Abs. 1 oder 2, jeweils in Verbindung mit Abs. 4, oder § 17 Abs. 1 über die Reinigung und Desinfektion zuwiderhandelt,
12. entgegen § 18 Dung, Streumaterial, Schmutz oder Futterreste nicht unschädlich beseitigt oder nicht vorschriftsmäßig behandelt,
- 12a. entgegen § 19a ein Schwein, Schaf oder eine Ziege verbringt, abgibt oder einstellt,
- 12b. entgegen § 19c Abs. 1, 4 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 19d Abs. 1 Satz 2, oder § 19d Abs. 1 Satz 1 ein Schwein, Schaf oder eine Ziege nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig kennzeichnet oder kennzeichnen lässt,
13. einer Vorschrift der §§ 20 bis 23 oder des § 24 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 24c Abs. 2, oder § 24i Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 oder 3 über die Führung, Form, Aufbewahrung oder Vorlage von Kontrollbüchern oder eines dort genannten Registers zuwiderhandelt,
14. entgegen § 24a Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 Speiseabfälle oder Futtermittel verfüttert,
- 14a. entgegen § 24a Abs. 1a Speiseabfälle abgibt oder eine Anzeige nicht oder nicht richtig erstattet,
15. eine Anzeige nach § 24b Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit § 24b Satz 3, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
16. entgegen § 24c Abs. 1 Satz 1 ein Bestandsregister nicht führt oder entgegen § 24c Abs. 1 Satz 3 eine Eintragung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vornimmt,
17. entgegen § 24d Abs. 1 eine Kennzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig durchführt oder durchführen lässt,
18. entgegen § 24d Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 5 ein Rind nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig kennzeichnet oder kennzeichnen lässt,
19. entgegen § 24e, § 24f Abs. 1 oder 3 oder § 24g Abs. 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
20. entgegen § 24h Abs. 1 ein Rind verbringt oder abgibt,
21. ohne Genehmigung nach § 24j eine Ohrmarke in den Verkehr bringt oder
22. entgegen § 24k einen Einhufer verbringt oder abgibt.
 - (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Tierseuchengesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates vom 21. April 1997 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (ABl. EG Nr. L 117 S. 1) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen Artikel 6 Abs. 4 oder 5 den dort genannten Pass bei der zuständigen Behörde nicht oder nicht rechtzeitig einreicht oder der zuständigen Behörde nicht oder nicht rechtzeitig zusendet,
 2. entgegen Artikel 7 Abs. 1 erster Anstrich in Verbindung mit Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2629/97 der Kommission vom 29. Dezember 1997 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates im Hinblick auf Ohrmarken, Bestandsregister und Pässe im Rahmen des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern (ABl. EG Nr. L 354 S. 19) ein Register nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,
 3. entgegen Artikel 7 Abs. 2 den dort genannten Pass nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ergänzt oder
 4. entgegen Artikel 7 Abs. 4 das dort genannte Register nicht oder nicht rechtzeitig offen legt.

Abschnitt 12

Schlussvorschriften

§ 25a

Übergangsvorschriften

(1) Auf Schafe und Ziegen, die bis zum 27. Oktober 1995 entsprechend den §§ 19a und 19c dieser Verordnung in der am 27. April 1995 geltenden Fassung gekennzeichnet worden sind, ist § 19a nicht anzuwenden.

(2) Auf Rinder, die bis zum 27. Oktober 1995 entsprechend den §§ 19a und 19c dieser Verordnung in der am 27. April 1995 geltenden Fassung gekennzeichnet worden sind, sind abweichend von Abschnitt 10c die §§ 20, 24c und 25 in der am 30. Juni 1998 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Wer am 25. April 2000 im Sinne des § 15 Satz 1 gewerbsmäßig mit Vieh handelt oder gewerbsmäßig oder im Rahmen der arbeitsteiligen Tierproduktion Vieh transportiert oder eine Sammelstelle betreibt, hat dies bis zum 25. Mai 2000 der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(4) Am 25. April 2000 bestehende Betriebe im Sinne des § 15a Abs. 1 Satz 1 und des § 15b Abs. 1 und bestehende Sammelstellen im Sinne des § 15c Abs. 1 Satz 1 gelten vorläufig als zugelassen. Die vorläufige Zulassung erlischt, wenn nicht bis zum 25. April 2001 die Erteilung der endgültigen Zulassung nach §§ 15a, 15b oder § 15c beantragt wird oder, im Falle rechtzeitiger Antragstellung, mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag.

(5) Wer am 25. April 2000 Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Hühner oder Truthühner zu einem anderen Zweck als zum Zwecke der Zucht oder der tierischen Produktion hält, hat seinen Betrieb nach § 24b Satz 1 bis zum 5. Mai 2000 der zuständigen Behörde anzuzeigen. Wer am 25. April 2000 Einhufer hält, hat dies nach § 24b Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 bis zum 25. Juni 2000 der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(6) Rinder, für die bis zum 25. September 2000 nach § 24h Abs. 1 Rinderpässe ausgestellt worden sind, die den Bestimmungen des Artikels 6 Abs. 1 und des Artikels 7 der Verordnung (EG) Nr. 2629/97 in der jeweils geltenden

Fassung und der Anlage 4 dieser Verordnung in der am 25. April 2000 geltenden Fassung entsprechen, dürfen nach § 24h Abs. 1 aus einem Bestand verbracht oder abgegeben oder innergemeinschaftlich gehandelt werden, wenn sie von diesen Rinderpässen begleitet sind. Satz 1 gilt entsprechend für Rinder, deren Begleitpapiere nach § 24h Abs. 4 Satz 1 oder 2 den Rinderpässen nach § 24h Abs. 1 gleichstehen, ausgenommen solche Rinder, die innergemeinschaftlich gehandelt werden.

§ 26

(Inkrafttreten)

Anlage 1

(zu § 15a Abs. 2, § 15b Abs. 2 und § 15c Abs. 2)

**Voraussetzungen für die Zulassung eines
Viehhandelsunternehmens, eines Transportunternehmens oder einer Sammelstelle**

1. Es müssen vorhanden sein
 - a) geeignete Anlagen, damit die Tiere entladen und artgerecht gehalten werden können. Diese Anlagen müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Insbesondere müssen Unterkunftsräume für Vieh mit flüssigkeitsundurchlässigem Boden und glatten Wänden ausgestattet sein. Vorhandene Räume und Laderampen müssen ausreichend beleuchtet sein;
 - b) geeignete Einrichtungen zur Fixierung, Überwachung und Absonderung von Tieren, so dass beim Auftreten einer ansteckenden Krankheit alle seuchenkranken und verdächtigen Tiere abgesondert werden können;
 - c) geeignete Einrichtungen zur Lagerung von Einstreu, Dung und flüssigen Stallabgängen oder der Nachweis, dass die Lagerung durch Dritte besorgt wird;
 - d) ein geeigneter Platz zum Waschen der Transportfahrzeuge und unter Druck stehendes warmes Wasser zur Reinigung sowie eine geeignete Desinfektionsvorrichtung für Transportfahrzeuge, die das ganze Jahr über eine ausreichende Desinfektion gewährleistet, oder der Nachweis, dass die Reinigung und Desinfektion der Transportfahrzeuge durch Dritte besorgt wird. Der Boden muss befestigt und flüssigkeitsundurchlässig sein und Gefälle zu einem Abfluss haben, der in eine Einrichtung zur Sammlung des Abwassers mündet;
 - e) eine Einrichtung zur Desinfektion der Hände und des Schuhwerks;
 - f) ein Raum für den beamteten Tierarzt.
2. Die zu verwendenden Viehtransportfahrzeuge müssen den Anforderungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 entsprechen.
3. Der Viehhandelsunternehmer, Transportunternehmer und der Betreiber einer Sammelstelle müssen über einen schriftlichen Reinigungs- und Desinfektionsplan verfügen
 - a) für die Reinigung und die Desinfektion der Fahrzeuge,
 - b) für die Reinigung und die Desinfektion der Stallungen und Verkehrswege.Aus dem Plan müssen die Art und Weise und die Häufigkeit der Reinigung und Desinfektion sowie das verwendete Desinfektionsmittel ersichtlich sein; er ist der zuständigen Behörde jederzeit auf Anforderung vorzulegen.
4. Auf dem Betriebsgelände müssen alle Verkehrswege und Plätze zum Ver- und Entladen von Vieh befestigt und desinfizierbar sein.
5. Der Betrieb muss so eingefriedet sein, dass Tiere nur durch überwachbare Ein- und Ausgänge in den oder aus dem Betrieb verbracht werden können.

Anlage 2

(zu § 15a Abs. 2, § 15b Abs. 2 und § 15c Abs. 2)

**Anforderungen an den Betrieb eines Viehhandels-
unternehmens, eines Transportunternehmens oder einer Sammelstelle**

1. Der Viehhandelsunternehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass
 - a) eine Ausbreitung von Tierseuchen verhindert wird und
 - b) das Personal regelmäßig im Umgang mit den Tieren geschult wird.
2. Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde oder Geflügel dürfen nur gehandelt, transportiert oder auf andere Weise verbracht werden, wenn sie keine Anzeichen aufweisen, die auf eine übertragbare Krankheit hinweisen, es sei denn, die Tiere werden mit Genehmigung der zuständigen Behörde zur unmittelbaren Schlachtung oder zur Tötung und unschädlichen Beseitigung verbracht.
3. Zucht- und Nutztiere dürfen nicht zusammen mit Schlachttieren aus einem anderen Betrieb, und Zucht- und Nutztiere verschiedener Tierarten dürfen nicht zusammen in einem Fahrzeug transportiert werden.
4. Zucht- und Nutztiere dürfen nach Verlassen des Betriebes oder der Sammelstelle auf dem Transport bis zur Ankunft am Bestimmungsort nicht mit Tieren in Berührung kommen, die keinen gleichwertigen Gesundheitsstatus haben.

Anlage 3

(zu § 24 Abs. 1)

Muster für Kontrollbücher

A. Viehhandelskontrollbuch

Abgabe		Identifizierung	Übernehmer		
1	2	3	4	5	6
Ort und Datum der Übernahme	bisheriger Besitzer a) Name und Anschrift b) Registriernummer bei Transportunternehmen c) Kfz-Kennzeichen des Transportfahrzeugs	bei Rindern Ohrmarkennummer; bei Schweinen Stückzahl, ungefähres Alter, Kennzeichnung; bei Schafen und Ziegen Stückzahl, Kennzeichnung; bei Pferden Geschlecht, Farbe, ungefähres Alter, Abzeichen, Markierungen; bei Geflügel Stückzahl, Rasse, ungefähres Alter	Datum der Abgabe	Name und Anschrift	gegebenenfalls Nr. der Gesundheitsbescheinigung

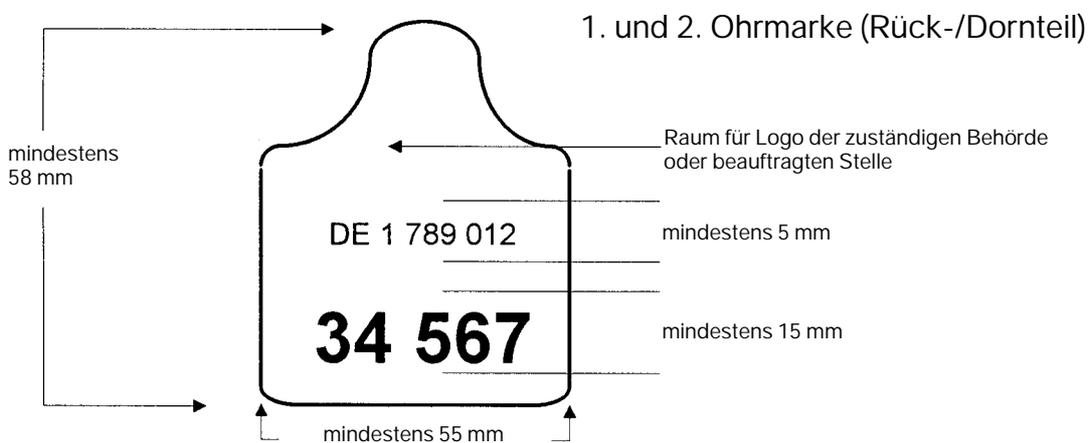
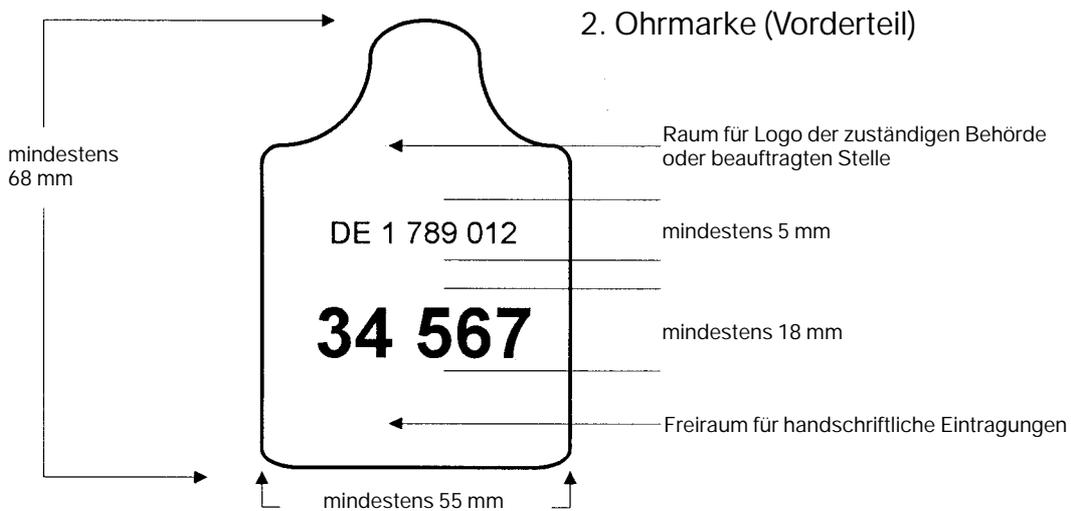
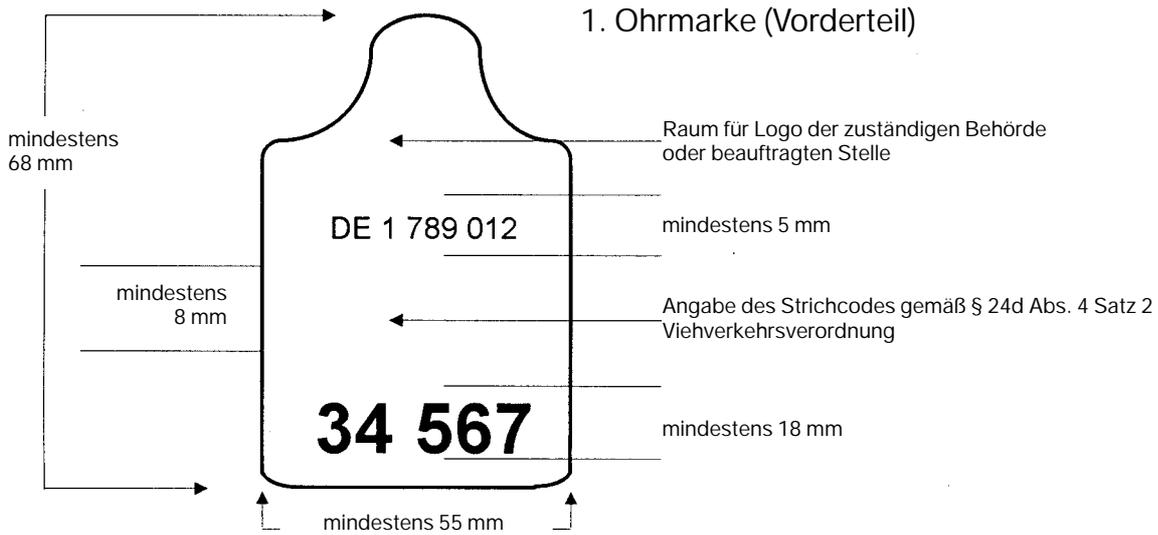
B. Transportkontrollbuch

1	2	3	4	5	6
a) Ort und Datum der Übernahme b) Uhrzeit des Verladebeginns c) Abfahrtszeit	Name und Anschrift des bisherigen Tierhalters	bei Rindern Ohrmarkennummer; bei Schweinen Stückzahl, ungefähres Alter, Kennzeichnung; bei Schafen und Ziegen Stückzahl, Kennzeichnung; bei Pferden Geschlecht, Farbe, ungefähres Alter, Abzeichen, Markierungen; bei Geflügel Stückzahl, Rasse, ungefähres Alter	Datum und Zeitpunkt der Übergabe	Fahrtziel Name und Anschrift des Übernehmers	gegebenenfalls Nr. der Gesundheitsbescheinigung

C. Desinfektionskontrollbuch

1	2	3	4	5	6
Datum des Transports	Art der beförderten Tiere	Datum der Desinfektion	Ort der Desinfektion	Desinfektionsmittel/eingesetzte Konzentration	Name und Anschrift des Betreibers der Desinfektionseinrichtung

Ohrmarke zur Rinderkennzeichnung



Anlage 5

(zu § 24d Abs. 4 und § 24h Abs. 2)

**Regelung
über den Typ und die Struktur des Strichcodes gemäß
§ 24d Abs. 4 Satz 2 und § 24h Abs. 2 Satz 2 der Viehverkehrsverordnung**

Der auf dem Vorderteil einer Ohrmarke anzubringende und der auf dem Rinderpass einzutragende Strichcode ist wie nachfolgend beschrieben aufzubauen:

1. Art des Strichcodes

Es kommt der Strichcode **Typ 2/5 überlappt mit Prüzziffernberechnung** zum Einsatz.

1.1 Kriterien des Strichcodetyps

Zeichensatz numerisch, Zeichenvorrat 10 Ziffern, variable Zeichenlänge mit der Bedingung immer geradzahlig.

1.2 Prüzziffernberechnung

Die Prüzziffer (PZ) wird durch eine zusätzliche Ziffer unmittelbar vor dem Stopp-Zeichen des Strichcodes dargestellt. Die Prüzziffer wird zusammen mit dem Strichcode gelesen. Stimmt diese gelesene Prüzziffer nicht mit der vom Lesegerät errechneten Prüzziffer überein, wird der Strichcode nicht übertragen.

Nachfolgend ein Beispiel einer Berechnung, gültig für Strichcodes der 2/5 Familie nach Modulo 10 mit der Gewichtung 3. Die Gewichtungsfaktoren 3, 1, 3, 1, ... werden mit 3 beginnend von rechts nach links unter der Nutzziffernfolge verteilt:

Beispiel:



0 8 9 0 1 3 3 5 0 8 0 7

Klartext:	0	8	9	0	1	3	3	5	0	8	0	7
Prüzziffer:	7											
Nutzziffernfolge:	0	8	9	0	1	3	3	5	0	8	0	
Gewichtungsfaktoren:	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	
Einzelprodukte:	0	8	27	0	3	3	9	5	0	8	0	
Summe Einzelprodukte:	0 + 8 + 27 + 0 + 3 + 3 + 9 + 5 + 0 + 8 + 0 = 63											
Modulo 10:	63 Mod. 10 = 3 (63/10 = 6 Rest 3)											
Differenz zu 10	10 - 3 = 7											
Ergibt die Prüzziffer	10 - 3 = 7											
Prüzziffer:	7											

Zu beachten ist, dass, da der Code 2/5 überlappt **immer eine geradstellige Nummer** fordert, dann, wenn die auszugebende Zahl inklusive Prüzziffer nicht geradzahlig ist, immer vor der Prüzziffer eine Null (0) gesetzt werden muss. Diese gesetzte Null (0) geht auch in die Prüzziffernberechnung ein (siehe 2.).

2. Strichcode auf der Ohrmarke (§ 24d Abs. 4 Satz 1 der Viehverkehrsverordnung)

Auf dem Vorderteil einer Ohrmarke werden im Strichcode nur die folgenden Teile der Ohrmarkennummer dargestellt:

Auf Ohrmarke in Klarschrift dargestellt											
Ja ¹⁾										Nein ²⁾	
LS ³⁾		Individuelle Nummer								0 ⁴⁾	PZ ⁵⁾
5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16

¹⁾ Felder 5–14 auf Ohrmarke in Klarschrift dargestellt.

²⁾ Felder 15–16 auf Ohrmarke nicht in Klarschrift dargestellt.

¹⁾⁺²⁾ Felder 5–16 als Strichcode dargestellt.

³⁾ Felder 5–6, Länderschlüssel.

⁴⁾ Feld 15, als „Füller“ wird die Ziffer Null (0) gesetzt, notwendig, damit Zeichenlänge geradzahlig wird (siehe Beispiel).

⁵⁾ Feld 16, Prüzziffer.

3. Strichcode auf dem Rinderpass (§ 24h Abs. 2 Satz 2 der Viehverkehrsverordnung)

Darstellung des Strichcodes der Ohrmarkennummer wie folgt:

Auf dem Rinderpass in Klarschrift dargestellt															
Nein, dafür DE ¹⁾			Nein ²⁾		Ja ³⁾										Nein ⁴⁾
2	7	6 ⁵⁾	0	0 ⁶⁾	LS ⁷⁾		Individuelle Nummer								PZ ⁸⁾
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

^{1) + 3)} DE und Felder 5–14 in Klarschrift auf dem Rinderpass dargestellt.

^{5) + 6) + 8)} Felder 0–4 und 15 nicht in Klarschrift auf dem Rinderpass.

^{1) + 2) + 3) + 4)} Felder 0–15 als Strichcode dargestellt.

⁵⁾ Felder 0–2, Numerischer Code für „DE“.

⁶⁾ Felder 3–4, „Füller“ mit Nullen.

⁷⁾ Felder 5–6, Länderschlüssel.

⁸⁾ Feld 15, Prüfziffer.

Anlage 6

(zu § 24f Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d)

Rasseschlüssel

Rasse		Rasse	
Holstein-Schwarzbunt	01	Ungarisches Steppenrind	53
Holstein-Rotbunt	02	Zwerg-Zebus	54
Jersey	03	Grauvieh	55
Braunvieh	04	Dexter	56
Angler	05	White Galloway	57
Rotvieh alter Angler Zuchtrichtung	06	Longhorn	58
Doppelnutzung Rotbunt	09	South Devon	59
Deutsche Schwarzbunte alter Zuchtrichtung	10	Fjäll-Rind	60
Fleckvieh	11	Tuxer	61
Gelbvieh	12	Telemark	65
Pinzgauer	13	Fleckvieh Fleischnutzung	66
Hinterwälder	14	Uckermärker	67
Murnau-Werdenfelser	15	Blaarkop	68
Vorderwälder	16	Witrug	69
Limpurger	17	Lakenfelder	70
Braunvieh alter Zuchtrichtung	18	Rotvieh Zuchtrichtung Höhenvieh, einschließlich Vogtländer Rotvieh	71
Ayrshire	19	Ansbach-Triesdorfer	72
Vogesen-Rind	20	Glanrind	73
Charolais	21	Pinzgauer Fleischnutzung	74
Limousin	22	Pustertaler Schecken	75
Weißblaue Belgier	23	Gelbvieh Fleischnutzung	76
Blonde d'Aquitaine	24	Braunvieh Fleischnutzung	77
Maine Anjou	25	Rotbunt Fleischnutzung	78
Salers	26	Hinterwälder Fleischnutzung	79
Montbeliard	27	Murnau-Werdenfelser Fleischnutzung	80
Aubrac	28	Vorderwälder Fleischnutzung	81
Piemonteser	31	Limpurger Fleischnutzung	82
Chianina	32	Brahman	83
Romagnola	33	Bazadaise	84
Marchigiana	34	Auerochse (Heckrind, Rückkreuzung Auerochse)	85
White Park	35	Beefalo	86
Deutsche Angus	41	Wasserbüffel (Bubalus bubalus)	87
Aberdeen Angus	42	Bison/Wisent	88
Hereford	43	Yak	89
Deutsches Shorthorn	44	Sonstige Kreuzungen	90
Highland	45	Sonstige taurine Rinder (Bos taurus)	91
Welsh-Black	46	Sonstige Zebu-Rinder (Bos indicus)	92
Galloway	47	Sonstige taur indicus-Rinder	93
Lincoln Red	48	Kreuzung Fleischrind × Fleischrind	97
Belted Galloway	49	Kreuzung Fleischrind × Milchrind	98
Luing	50	Kreuzung Milchrind × Milchrind	99
Brangus	51		
Normanne	52		

Rückseite

6. Übernehmer des Tieres

(Passnummer)

1. Name, Vorname, Anschrift,		Registrier-Nr.	<input type="text"/>
Ort, Datum der Übernahme	Unterschrift des Übernehmers / Tierhalters		
2. Name, Vorname, Anschrift,		Registrier-Nr.	<input type="text"/>
Ort, Datum der Übernahme	Unterschrift des Übernehmers / Tierhalters		
3. Name, Vorname, Anschrift,		Registrier-Nr.	<input type="text"/>
Ort, Datum der Übernahme	Unterschrift des Übernehmers / Tierhalters		
4. Name, Vorname, Anschrift,		Registrier-Nr.	<input type="text"/>
Ort, Datum der Übernahme	Unterschrift des Übernehmers / Tierhalters		
5. Name, Vorname, Anschrift,		Registrier-Nr.	<input type="text"/>
Ort, Datum der Übernahme	Unterschrift des Übernehmers / Tierhalters		
6. Name, Vorname, Anschrift,		Registrier-Nr.	<input type="text"/>
Ort, Datum der Übernahme	Unterschrift des Übernehmers / Tierhalters		
7. Name, Vorname, Anschrift,		Registrier-Nr.	<input type="text"/>
Ort, Datum der Übernahme	Unterschrift des Übernehmers / Tierhalters		

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mBH. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mBH., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1999 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 10,40 DM (8,40 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 11,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mBH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432), wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
4. 4. 2000 Zweite Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertsiebenundsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Barth) 96-1-2-167	6705	(72 12. 4. 2000)	20. 4. 2000
23. 3. 2000 Siebte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertneunundfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Saarbrücken) 96-1-2-159	6945	(74 14. 4. 2000)	18. 5. 2000
23. 3. 2000 Achte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertachtundsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Stuttgart) 96-1-2-168	6946	(74 14. 4. 2000)	18. 5. 2000
23. 3. 2000 Vierte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertdreiundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Zweibrücken) 96-1-2-183	6946	(74 14. 4. 2000)	18. 5. 2000
23. 3. 2000 Dritte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertvierundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Lahr) 96-1-2-184	6947	(74 14. 4. 2000)	18. 5. 2000